

Konzept zur Gewaltprävention und zum Gewaltschutz von besonders vulnerablen Gruppen in Unterkünften für Geflüchtete

Herausgeberin:

Büro für Frauen- und Gleichberechtigungsfragen
der Universitätsstadt Gießen

Berliner Platz 1
35390 Gießen

Telefon: 0641 306-1020

Telefax: 0641 306-2206

mail: frauenbuero@giessen.de

web: <http://www.giessen.de>

Verantwortlich:

Friederike Stibane, Beauftragte für Frauen- und Gleichberechtigungsfragen
der Universitätsstadt Gießen

Autorin:

Heike Spohr

<http://www.inter-aktionen.de>

Gießen, Januar, 2016

Die Herausgeberin unterstützt ausdrücklich die Nutzung des vorliegenden Konzeptes in der Praxis. Anpassungen an den jeweiligen Kontext können vorgenommen werden. Die Herausgeberin bittet um eine kurze diesbezügliche Rückmeldung. Rückmeldungen zu Umsetzungserfahrungen sind ausdrücklich erwünscht.

Inhalt

1	Einleitung.....	4
2	Ziel	5
3	Zusammenfassung.....	6
4	Die aktuelle Situation - Facts and Figures	8
4.1	Situation geflüchteter Frauen, Kinder und LSBT*IQ.....	8
4.2	Risikofaktoren für Gewalt gegen Frauen, LSBT*IQ und Kinder in Flüchtlingsunterkünften	9
5	Maßnahmen situativer Gewaltprävention.....	11
5.1	Aspekte der räumlichen Verortung sowie der Ausstattung von Unterkünften	11
5.2	Gemeinschaftsunterkünfte und Schutzräume für Frauen	12
5.3	Gezielte Sicherheitsmaßnahmen	13
6	Maßnahmen primärer und sekundärer Gewaltprävention	13
6.1	Arbeit mit Nachbarschaften und Kommunen	13
6.2	Gewaltprävention und –schutz als Querschnittsaufgabe für Leitungen und Mitarbeitende in Flüchtlingsunterkünften.....	13
6.3	Notwendige Schulungen für haupt- und ehrenamtlich mit Geflüchteten Tätige	14
6.4	Umgang mit Konflikten in GU.....	15
6.5	„Aufsuchende“ soziale Betreuung und Beratung in den Unterkünften.....	15
6.6	Aufbau und Stärkung von Strukturen innerhalb von Gemeinschaftsunterkünften (GU)	16
6.7	Aufbau von Beratungsstrukturen innerhalb der EAE	17
6.8	Stärkung von Rechtsbewusstsein bei Geflüchteten und Maßnahmen zur nachhaltigen Unterstützung der Integration mit Blick auf das Thema Gewalt.....	18
7	Maßnahmen tertiärer Gewaltprävention und des Gewaltschutzes	19
7.1	Nach Gewalttaten: Abläufe, Verantwortliche, Verantwortlichkeiten.....	19
7.1.1	Sicherstellen der Anwendung in Deutschland bestehender Gewaltschutznormen auch in EAE und GU.....	20
7.1.2	Eindeutig definierte Abläufe, Verantwortliche und Verantwortlichkeiten nach Bekanntwerden einer Gewalttat.....	20
7.1.3	In Sachen Gewaltschutz umfassend und kultursensibel informierte Bewohner_innen	22
7.1.4	Engagement und Verbindlichkeit in Sachen Gewaltprävention und –Schutz seitens ehrenamtlich und hauptamtlich Tätiger	22
7.2	Opferschutz und –beratung: essentielle Aspekte eines funktionierenden Hilfesystems	23
7.2.1	Effektives, gut vernetztes Hilfesystem zum Gewaltschutz spezifisch für Frauen und LSBT*IQ.....	23

Büro für Frauen- und Gleichberechtigungsfragen der Stadt Gießen: Konzept zur Gewaltprävention und zum Gewaltschutz besonders vulnerabler Gruppen

7.2.2	Funktionierendes, gut vernetztes Hilfesystem zum Gewaltschutz bei Kindern.....	24
7.3	Täter_innenorientierte Präventionsansätze	25
7.4	Gewalt-, gender- und kultursensible medizinische und psychologische Betreuung	25
8	Wichtige Aspekte zur Implementierung eines Konzepts zur Gewaltprävention und zum Gewaltschutz	26
9	Änderungen in der Praxis des BAMF, der Landes-, Ausländer- sowie Sozialbehörden .	27
10	Weitere notwendige strukturelle Veränderungen.....	28
10.1	Gesamtgesellschaftliche Herausforderungen	29
11	Anhänge.....	30
11.1	Glossar	30
11.2	Relevante Konventionen und Gesetze	32
12	Literatur	34
13	Relevante aktuelle Positionspapiere, Aktionspläne, Checklisten, Studien	35

Bedeutung der Icons

Öffentliche Institutionen/ Behörden auf verschiedenen Ebenen		Zivilgesellschaftliche Organisationen und Akteur_innen ¹	
	des Bundes		Notruftelefone, Beschwerdestelle
	des Landes Hessen		Geflüchtete Frauen und Männer
	der Regierungspräsidien		Beratungs- und Betreuungseinrichtungen
	der Landkreise		Sozialarbeitende
	der Kommunen		Zivilgesellschaftliche Organisationen zur Koordinierung Ehrenamtlicher
	Justiz	Die im vorliegenden Dokument benutzten Icons weisen auf die jeweiligen entscheidungstragenden bzw. Prozesse gestaltenden und durchführenden Institutionen hin.	
	Polizei		

¹ Nutzung aller in dieser Spalte und im vorliegenden Dokument dargestellten Icons unter Icons-Land Demo License Agreement: <http://www.icons-land.com>

1 Einleitung

Das vorliegende Konzept setzt die Einhaltung bereits definierter Mindeststandards und Richtlinien zur räumlichen Verortung, Ausstattung und zum Raumbedarf in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften, sowie zur sozialen, medizinischen und psychologischen Betreuung von Geflüchteten in Flüchtlingsunterkünften voraus, ebenso wie die Umsetzung relevanter Gesetze auf Landes- und Bundesebene, Richtlinien auf EU-Ebene und von Deutschland unterzeichnete internationale UN-Konventionen (s. Anhang).

Gewalt ist „der absichtliche Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichem Zwang oder physischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft, der entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt“ (WHO, 2002).

Die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen zur Prävention von Gewalt und zum Schutz vor Gewalt von besonders vulnerablen Gruppen unter Flüchtlingen, insbesondere Frauen, Kinder, sowie LSBT*IQ² sind als zusätzliche, spezifische Maßnahmen erforderlich, da die genannten Vorschriften, Richtlinien, Gesetze und Konventionen die verschiedenen, für den Schutz dieser besonders vulnerablen Gruppen relevanten Aspekte nicht in ausreichendem Maß integrieren und zusammenfügen. Regelungslücken haben zur Folge, dass bislang kein ausreichender Schutz für die genannten Gruppen gewährleistet ist und es in der Praxis zu hoher Betroffenheit durch Gewalt kommt.

Im Jahr 2002 hat die UN Weltgesundheitsorganisation WHO einen wegweisenden Weltgesundheitsbericht veröffentlicht, der erstmals umfassend das Thema Gewalt in all ihren Formen in den Fokus nahm, basierend auf fundierten Forschungsergebnissen. Im Bericht heißt es: *„Es gibt keinen weltweit einheitlichen Moralkodex, was es zu einer außerordentlich lohnenden, aber zugleich auch schwierigen und heiklen Angelegenheit macht, das Thema Gewalt in einem globalen Forum anzusprechen“* (WHO, 2002). Dennoch hat die WHO mit dem Weltgesundheitsbericht 2002 erstmals eine Definition vorgelegt, die inzwischen weltweit als unstrittig gilt und übernommen wird, wenn Institutionen und Organisationen sich mit Gewaltschutz und Gewaltprävention befassen (s. Kasten).

Diese Definition liegt dem vorliegenden Konzept zugrunde und sollte entsprechend auch in der Detailplanung von Maßnahmen und deren Umsetzung die maßgebende Referenz darstellen. Zwei wichtige Aspekte sollen an dieser Stelle betont werden:

- Dieser Definition folgend wird Gewalt bereits dann ausgeübt, wenn mit körperlichem Zwang oder physischer Macht gedroht wird. Der „absichtliche Gebrauch“ bezieht sich dabei nicht auf die Folgen der Tat, die unter Umständen nicht beabsichtigt sein mögen, sondern die Tat an sich.
- Es ist völlig unerheblich, wer gegenüber wem Gewalt ausübt: ob Eltern gegenüber ihren Kindern, Partner gegenüber ihren Partner_innen, Bewohner_innen einer

² Lesben, Schwule, Bi-, Trans-, Inter-, Queer-Menschen

Wohneinheit von Geflüchteten gegenüber anderen Mitbewohner_innen, Betreuungspersonal oder Behördenmitarbeitende gegenüber Geflüchteten oder etliche weitere Konstellationen.

Das vorliegende Konzept wurde erarbeitet auf Basis der Auswertung der unter Kap. 13 gelisteten Dokumente und auf Basis von Ergebnissen aus Interviews mit Mitarbeiter_innen folgender Institutionen: Wildwasser e.V. Gießen, profamilia Gießen, Autonomes Frauenhaus Gießen, Leitung des Teams Asyl des Landeskreises Gießen, sowie der Koordination der ehrenamtlichen Flüchtlingsbegleitung des Diakonischen Werks Gießen (DW), der Frauen- und Schwangerschaftsberatung DW, des Jugendmigrationsdienstes DW, der Migrationsberatung DW, Flüchtlingsberatung DW und Migrationsberatung für Erwachsene Zuwanderer MBE des DW, ebenso wie einzelner geflüchteter Frauen in GU des Landkreises Gießen.

2 Ziel

Ziel des vorliegenden Konzepts ist, Frauen, Kindern und Menschen, die aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Identität oder Orientierung besonders vulnerabel in Bezug auf Gewalt allgemein, sowie sexuelle oder sexualisierte Gewalt sind, Schutz zu gewähren,

- über Maßnahmen der primären und sekundären Gewaltprävention, damit es gar nicht erst zu Gewalt kommt, und
- über Maßnahmen tertiärer Gewaltprävention und des Strafvollzugs, um bei Vorliegen von Gewalt weitere Gewaltübergriffe zu verhindern und Gewaltopfer zu schützen und zu unterstützen.

Das vorliegende Konzept legt damit einen Fokus auf besonders vulnerable Gruppen unter der Geflüchteten, also Gruppen, die nachweislich ungleich stärker von Gewalt betroffen sind als andere Gruppen. Gleichwohl steht über allem das universell für jeden Menschen in gleichem Maße gültige Recht auf Leben ohne Gewalt und körperliche Unversehrtheit. Ein großer Teil der im Folgenden beschriebenen Maßnahmen greifen ebenfalls, wenn es zu Gewalt gegenüber den hier nicht genannten Zielgruppen kommt.

Die Bedrohungssituation besonders vulnerabler Gruppen hängt stark mit der Größe der Unterkünfte zusammen. Das Zusammenspiel der Risikofaktoren, das spezifisch ist für Erstaufnahmeeinrichtungen, gilt ebenso für größere Gemeinschaftsunterkünfte. Grundsätzlich gilt: Je größer die Einrichtung, umso mehr Risikofaktoren, umso höher die Wahrscheinlichkeit für Gewalt. Handlungsempfehlungen für EAE sind daher für auch für größere Gemeinschaftsunterkünfte gültig, müssen nur von unterschiedlichen Akteur_innen umgesetzt werden. Im vorliegenden Konzept wird jedoch ein Schwerpunkt auf Gemeinschaftsunterkünfte gelegt. Entscheidungstragende Institutionen sind im Folgenden mit entsprechenden Icons am rechten Rand abgebildet.

3 Zusammenfassung

Wirksame Gewaltprävention muss eine dauerhafte **Reduzierung von Risikofaktoren** für Gewaltverhalten und **Stärkung von Schutzfaktoren** zum Ziel haben.

Strategien müssen auf Basis einer **ganzheitlichen, systemischen Analyse aller Risikofaktoren** entwickelt werden, die die verschiedenen Wechselwirkungen auf individueller Ebene, auf Ebene des unmittelbaren Umfelds sowie auf gesellschaftlicher Ebene berücksichtigt.

In *Kapitel 4* wird die Situation von geflüchteten Frauen, Kindern und LSBT*IQ analysiert und spezifische Risikofaktoren für Gewalt aufgelistet. Hierzu gehören Risikofaktoren durch Kontextbedingungen, wie Überfüllung von Unterkünften und Mangel an Privatsphäre oder fehlende abschließbare Sanitäranlagen ebenso, wie das Fehlen eines sozialen Rahmens, in dem Gewalt in jeglicher Form explizit abgelehnt wird und mangelnde Kenntnis von Geflüchteten der rechtlichen Situation bezogen auf geschlechtsspezifische Gewalt, sowie sexuelle und sexualisierte Gewalt gegen Frauen, Kinder und Gewalt.

Zur wirksamen Gewaltprävention und Gewaltschutz werden im vorliegenden Konzept drei Handlungsfelder unterschieden, die unterschiedlich auf Risiko- und Schutzfaktoren einwirken:

Kapitel 5 stellt Maßnahmen **situativer Gewaltprävention** vor. Dies umfasst Maßnahmen zur Reduzierung der Größe von Unterkünften, die Sicherstellung von getrennt geschlechtlichen, abschließbaren Sanitäreinrichtungen oder direkte Sicherheits- und Kontrollmaßnahmen, z.B. über adäquate Präsenz von gemischt geschlechtlichem Wachpersonal, sowie Überwachungsinstallationen in Fluren oder im Außenbereich zur Erhöhung der Möglichkeiten der Abschreckung und Täter_innenüberführung.

Besonders wichtig und wirksam ist die **zeitnahe Bereitstellung von Schutzräumen** in Form von eigenen Gemeinschaftsunterkünften für allein geflüchtete Frauen mit und ohne Kinder, u.U. in Kombination mit der Unterbringung geflüchteter Familien. Diese Maßnahmen müssen begleitet werden durch ausreichende, spezifische Beratung und Betreuung.

Maßnahmen **primärer und sekundärer Gewaltprävention** haben ebenfalls eine grundsätzliche Verhinderung von Gewalt zum Ziel, wobei sekundäre Gewaltprävention in Kontexten wirkt, in denen das Risiko eines Ausbruchs von Gewalt hoch ist. Dies ist in Unterkünften von Geflüchteten unter gegenwärtigen Bedingungen der Fall. In *Kapitel 6* wird als wichtiger Ansatz die obligatorische Etablierung von **Gewaltprävention und –schutz als Querschnittsaufgabe** für Leitungen und Mitarbeitende in Flüchtlingsunterkünften vorgeschlagen, verbunden mit einem schriftlichen, **expliziten Bekenntnis gegen jede Form von Gewalt**, insbesondere gegen Frauen, Kinder und LSBT*IQ. Dies muss ebenfalls **Vertragsgegenstand** sein, wenn öffentliche Institutionen Immobilien anmieten oder die Verwaltung oder Sicherung von Unterkünften nach außen vergeben.

Eine **adäquate Sozialbetreuung** über notwendige Personalaufstockungen und notwendige Schulungen und **zusätzliche, Zielgruppen spezifische Beratung** durch Institutionen mit einschlägiger Expertise sichergestellt werden.

Die ausreichende Präsenz vor Ort von kompetenten Ansprechpersonen ist eine Bedingung für funktionierende Gewaltprävention und –Schutz in Unterkünften von Geflüchteten.

Weitere in *Kapitel 6* ausgeführte Maßnahmen sind **Schulungen von Haupt- und Ehrenamtlichen** zum Vermitteln wichtiger Inhalte bzgl. der Situation von geflüchteten Frauen, Kindern und LSBT*IQ und zur Sensibilisierung, **sowie Schulungen von Geflüchteten** zur deutschen Rechtsprechung in Bezug auf die in diesem Konzept behandelten Themen, Genderrollen, Geschlechtergerechtigkeit, etc.

Der Aufbau von **Strukturen, die die Selbstermächtigung Geflüchteter stärken**, ist ein bislang viel zu wenig betonter, aber weiterer wichtiger Ansatzpunkt.

Als weitere Handlungsnotwendigkeiten **primärer Gewaltprävention** werden in Kap. 6 Maßnahmen benannt, die auf eine **gesamtgesellschaftliche Sensibilisierung** und einen **Bewusstseinswandel** in Sachen Gewalt, insbesondere gegen Frauen, Kinder und LSBT*IQ und eine Begegnung auf Augenhöhe mit Geflüchteten und ihre **Integration** hinwirken.

In *Kapitel 7* werden notwendige Maßnahmen **tertiärer Gewaltprävention und des Gewaltschutzes** beschrieben, die nach Eintreten von Gewalt in und um Flüchtlingsunterkünfte zeitnah greifen müssen. Verantwortungen, Verantwortliche und Abläufe müssen in einer **Gewaltschutzrichtlinie** ausreichend eindeutig beschrieben sein und alle relevanten Akteur_innen umfassend informiert und instruiert sein. Auch hierzu müssen dauerhafte Strukturen auf- und ausgebaut werden. Dazu gehören auch adäquate Betreuung und Beratung von Menschen, die mit Gewalterfahrungen im Heimatland oder auf der Flucht nach Deutschland kommen.

Gewaltprävention ist eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung und muss daher gesamtgesellschaftlich thematisiert werden. Gewalt ist in jeglicher Form ist zu ächten und von allen Akteur_innen, lokal, regional und national, seitens offizieller Stellen und seitens der Zivilgesellschaft unter Einbeziehung Geflüchteter selbst sind Anstrengungen zu unternehmen, die zu einer Verhinderung von Gewalt führen. Maßnahmen müssen über die kommunale und Kreisebene hinaus auch die Landes- und Bundesebene umfassen und **grundsätzliche strukturelle Veränderungen** zum Ziel haben.

Effektive horizontale und vertikale Vernetzung und Koordination zivilgesellschaftlicher und staatlicher Institutionen auf den verschiedenen Ebenen ist dafür unerlässlich, ebenso ein Planungshorizont von 5-10 Jahren, der die Planung und Implementierung nachhaltig greifender Maßnahmen ermöglicht.

Sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt ist weltweit, auch in Deutschland, ein alle sozio-ökonomischen Schichten betreffendes Phänomen, für das noch keine nachhaltigen, umfassenden Lösungen gefunden sind und dem deutlich mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, ungeachtet dessen, ob Geflüchtete involviert sind oder nicht³.

³ Interview m. Anne Wizorek im ZDF-Morgenmagazin
<http://webapp.zdf.de/beitrag?aID=2640602&title=Sexismus-differenziert-angehen?bc=kua884718&ipad=true#/beitrag/video/2640602/Sexismus-differenziert-angehen>

4 Die aktuelle Situation - Facts and Figures

4.1 Situation geflüchteter Frauen, Kinder und LSBT*IQ

Laut UNHCR sind 34% der Geflüchtete, die 2015 in Europa angekommen sind, Frauen und Kinder. Laut UNICEF sind 12% der Frauen, die in Mazedonien ankommen, schwanger⁴.

Die Auflösung sozialer und gesellschaftlicher Strukturen einer Gesellschaft führt zur Zunahme von Gewalt und Gewaltbereitschaft. In vielen (Bürger-)Kriegen sind systematische Vergewaltigungen von Frauen und Mädchen Teil der militärischen Strategie zur Schwächung des Gegners oder zum Genozid („ethnischer Säuberung“)⁵.

Frauen, LSBT*IQ und Kinder fliehen ebenso wie Männer vor lebensbedrohlicher Gewalt durch Krieg. Zudem fliehen sie vielfach vor geschlechtsspezifischer, homophober, sexueller und sexualisierter Gewalt, die in Kriegszeiten signifikant ansteigt, aber auch in Ländern ohne Krieg Menschen zur Flucht bewegt, um ihre physische und psychische Integrität oder die ihrer Kinder zu schützen.

Auf weiten Fluchtwegen nach Europa sind Frauen und Mädchen, aber auch Jungen weiter der Bedrohung durch sexuelle Übergriffe und Vergewaltigung ausgesetzt, umso mehr, wenn Frauen erkennbar ohne direkte männliche Begleitung sind. Zudem wird die schutzlose Situation von Frauen und Kindern für das Einfordern von sexuellen Dienstleistungen ausgenutzt. UNHCR nennt es „survival sex“, für viele Frauen und Kinder die einzige Möglichkeit, das nötige Geld für Schlepper und die Fortsetzung der Flucht zu bekommen. Viele Frauen und Kinder kommen mit diesen traumatisierenden Erfahrungen nach Deutschland, reden aber aus Scham, Angst vor Stigmatisierung, Ausgrenzung, weiterer Gewalt oder aufgrund der Traumatisierung selbst nicht darüber (s. Box).

„Ich würde mich nie wegen Hilfe an eine Organisation wenden. Ich würde Salz auf die Wunde streuen und still sein, aber ich würde niemals irgendetwas zu irgendjemandem sagen“. „Ich habe in Würde gelebt, aber nun respektiert mich niemand, weil ich nicht mit einem Mann hier bin.“ Zitate interviewter syrischer Flüchtlingsfrauen zu Thema sexueller Gewalterfahrungen. (UNHCR, 2014; eigene Übersetzung).

Neueren Schätzungen zufolge ist davon auszugehen, dass 60-80% der bei uns ankommenden Kinder und Jugendlichen als traumatisiert betrachtet werden müssen (Institut für Traumabearbeitung und Weiterbildung (2015): „UMF⁶ im Clearingverfahren“, Fachtagung, 27. Mai 2015, unveröffentlicht). Bei allein reisenden minderjährigen Geflüchteten sind, laut Jörg Fegert, Präsident der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, 30 – 60% der Jungen und 70% der Mädchen stark traumatisiert.

Alle geflüchteten Frauen, LSBT*IQ und Kinder haben besonders schwerwiegende Erfahrungen im Heimatland oder auf der Flucht gemacht. Im besonderen Maße, aber nicht nur, wenn sie daraus posttraumatische Belastungsstörungen davongetragen haben, brauchen sie besonderen Schutz vor weiterer Gewalt in Flüchtlingsunterkünften hier in Deutschland. Bei Zartbitter, einer NRO, die zum Thema Kindesmissbrauch arbeitet, sind Vorfälle von

⁴ <http://www.womenlobby.org/Asylum-is-not-gender-neutral-the-refugee-crisis-in-Europe-from-a-feminist?lang=en>

⁵ Beispielfhaft seien hier genannt: Korea während des 2. Weltkriegs, Bangladesch während des Unabhängigkeitskriegs, sowie die Bürgerkriege in Algerien, Indien (Kashmir), Indonesien, Liberia, dem ehemaligen Jugoslawien, Ruanda oder Guatemala.

⁶ UMF – Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Kindesmissbrauch aus Flüchtlingsunterkünften aktenkundig geworden. In den seltensten Fällen handelt es sich um pädophile Täter. Teilweise geht es um Unterwerfungsrituale und Machtdemonstrationen, auch unter Gleichaltrigen.

- „a. 11,7% einer Stichprobe von UMFs waren vor Ankunft im Aufnahmeland bereits sexuell missbraucht worden (Hodes, 2011).
- b. $\frac{3}{4}$ einer Stichprobe von UMFs in England erlebten mindestens einen sexuellen Übergriff im Aufnahmeland bis zur Befragung. Die meisten Übergriffe geschahen innerhalb der ersten 12 Monate. Viele Übergriffe geschahen im Aufnahmelager. Täter waren oft andere Asylsuchende (Lay, 2009)“ (Amyna, 2014).

Sexueller Missbrauch Minderjähriger in Unterkünften von Geflüchteten betrifft nach aktuellen Praxisberichten in erheblichem Maße auch Jungen, insbesondere, wenn sie unbegleitet sind. Ihr Anliegen nach Umverteilung wird zudem häufig von Wach- oder Betreuungspersonal mangels Problembewusstsein ignoriert, sodass Opfer dieser Gewalt weiter ausgesetzt bleiben.

Vor allem allein geflüchtete Frauen sind sexueller Gewalt in Unterkünften ähnlich schutzlos ausgeliefert. Sie trauen sich nicht, nachts einzuschlafen oder die Toiletten aufzusuchen aus Angst vor Übergriffen. Eine Anfrage der FDP Mitte September ergab, dass allein in Hamburg während des ersten Halbjahrs 2015 elf Frauen aus Unterkünften für Geflüchtete mit 13 Kindern in einem der Hamburger Frauenhäuser Schutz suchten. Die Behörden registrierten neun Fälle sexueller Gewalt⁷. Verlässliche, flächendeckende Daten gibt es nicht. Alle Fachleute im Bereich sexueller und sexualisierter Gewalt gegen Frauen, LSBT*IQ oder Kinder gehen von hohen Dunkelziffern aus.

„Besonders problematisch ist, dass auch psychische, physische und sexualisierte Übergriffe und Grenzverletzungen durch professionelle Helferinnen und Helfer und Beratungs-/Betreuungspersonen in Wohn- und Übergangsheimen, in Ämtern, Behörden und Hilfseinrichtungen, auf deren Hilfe und Unterstützung die Frauen in besonderer Weise angewiesen sind, keine Seltenheit zu sein scheinen. [...] Hier besteht eine besondere Fürsorgepflicht der staatlichen Instanzen, Frauen vor derartigen Übergriffen zu schützen und Täter_innen konsequent zur Verantwortung zu ziehen“ (BMFSFJ, 2013, S. 28).

4.2 Risikofaktoren für Gewalt gegen Frauen, LSBT*IQ und Kinder in Flüchtlingsunterkünften

In Flüchtlingsunterkünften fallen eine Vielzahl von **Risikofaktoren für Gewalt** zusammen. Je größer ihre Anzahl, umso höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass es zu Gewalt kommt.

Risikofaktoren bezogen auf die Kontextbedingungen

- u.a. Überfüllung von Unterkünften und Mangel an Privatsphäre,
- keine abschließbaren Toiletten und Duschen,
- nicht abschließbare Schlafräume,
- fehlende Schutzräume für besonders Schutzbedürftige,
- mangelhafte Überwachung insbesondere während der Nacht,
- mangelnde Abschreckung durch unzureichende strafrechtliche Verfolgung – niedrige Aufklärungsquote,

⁷ <http://www.welt.de/regionales/hamburg/article147461333/Wie-Frauen-in-Fluechtlingslagern-zu-Freiwild-werden.html>

- hohe Anonymität,
- fehlender sozialer Rahmen, in dem Gewalt in jeglicher Form abgelehnt wird,
- mangelnde Kenntnis der rechtlichen Situation bezogen auf geschlechtsspezifische Gewalt, sowie sexuelle und sexualisierte Gewalt gegen Frauen, Kinder und Gewalt gegen LSBT*IQ bei den Zuschauenden (Bystanders).

Risikofaktoren bezogen auf potentielle Täter_innen

- Geschlechterrollenverständnis, das auf Ungleichheit beruht (u.a. Herkunftskulturen, in denen das Schlagen der Frau durch den Mann als anerkanntes Mittel der Züchtigung bzw. Bestrafung gilt),
- Gesellschaftliche Normen der Herkunftskultur, in der das Schlagen von Kindern als anerkanntes Mittel der Züchtigung bzw. Bestrafung gilt,
- Männerbild, in dem Männlichkeit u.a. über die Ausübung von Gewalt und Macht definiert ist,
- gesellschaftliche Normen, die jegliche Form sexueller Ausrichtung neben der Heterosexualität und jegliche geschlechtliche Identifikation neben der von Mann und Frau als nicht existent, krank und/oder strafbar einstufen,
- kulturelle⁸ Wertevorstellungen, die mit Gewaltverherrlichung einhergehen,
- u.a. eigene Gewalterfahrungen als Opfer oder Zeug_in kürzer und länger zurückliegend (z.B. in der Familie),
- große Unsicherheiten bezogen auf die eigene Existenz und die von Familienangehörigen in Deutschland oder im Heimatland,
- Stress,
- Alkohol- und Drogenkonsum,
- schrittweiser Verlust von Würde,
- Ohnmachtsgefühle, Verlust des Gefühls der Selbstwirksamkeit, das Gefühl, das eigene Leben nicht mehr selbst gestalten zu können,
- Perspektivlosigkeit,
- Unsicherheit durch unsichere Kontextbedingungen mit Auswirkungen auf die Beziehungsstrukturen,
- demütigende Behandlung in überlasteten Systemen der öffentlichen Institutionen⁹.

Risikofaktoren bezogen auf Frauen, LSBT*IQ und Kinder

- u.a. in extremen realen und gefühlten Machtgefällen unten stehen (bezogen auf andere Bewohner_innen, Familie oder Fremde, sowie Betreuungs- und Wachpersonal);
- erkennbar oder vermeintlich nicht in die gesellschaftlich „anerkannten“ Kategorien Mann oder Frau bzw. die entsprechenden Genderrollen und heterosexuell fallen;
- jung sein;

⁸ „Kultur“ nach Geert Hofstede definiert als: „... die kollektive Programmierung des Geistes, die Mitglieder der einen Gruppe oder Kategorie von Menschen einer anderen unterscheidet“. Die Kategorie kann sich auch auf Berufsgruppen beziehen, wie z.B. Sicherheitsdienste.

⁹ Viele der Mitarbeitenden in diesen Institutionen begegnen den geflüchteten Menschen mit Respekt. Es gibt aber auch viele, die dies nicht tun. Zudem wirken vielfach langwierige Verfahren und Prozesse, fehlende Übersetzungen, fehlende wichtige Informationen, kulturell unterschiedlicher zwischenmenschlicher Umgang etc. an sich demütigend.

- Armut, Mittellosigkeit mit Einfluss auf Machtverhältnisse (mit Eröffnen eines eigenen Kontos kann unterschiedlicher sozioökonomischer Status im Heimatland zum Tragen kommen);
- besser ausgebildet sein (speziell bei Frauen ein Risikofaktor, da dies das „gewohnte Machtverhältnis“ zwischen den Geschlechtern durcheinanderbringt),
- soziale Isolierung ohne Schutz durch andere Bewohner_innen;
- bereits Opfer von sexuellen Übergriffen zu sein;
- Unkenntnis der eigenen Rechte, mit der Folge, dass Gewalt erduldet wird, statt Unterstützung zu suchen.

5 Maßnahmen situativer Gewaltprävention

Maßnahmen situativer Gewaltprävention haben zum Ziel, die Gelegenheiten zur (folgenlosen) Anwendung von Gewalt über Infrastrukturmaßnahmen, sowie Maßnahmen verbesserter Kontrolle durch Sicherheitskräfte zu verringern. Infrastrukturelle Maßnahmen können zudem Risikofaktoren, die Folge von Kontextbedingungen sind, minimieren.

5.1 Aspekte der räumlichen Verortung sowie der Ausstattung von Unterkünften

In vielen der inzwischen erarbeiteten Richtlinien zur Einrichtung von Gemeinschaftsunterkünften (GUs) sind folgende, für Gewaltprävention notwendige Kriterien bereits formuliert. Sie müssen umgesetzt werden, damit unterstützende Kontextbedingungen geschaffen werden, es also nicht zu Gewalt kommt, die strukturelle Ursachen hat:

- bestmögliche Verteilung im Raum und Vermeidung von „Ballung“ von GUs; Berücksichtigung von Bevölkerungszahlen und –Struktur;
- Infrastrukturelle Anbindung: Zugang zu öffentlichem Personennahverkehr (mit mind. stündlichem Verkehr), ärztlicher Versorgung, Kindertagesstätten und Schulen, Einkaufsmöglichkeiten;
- Schnellstmögliche Unterbringung in Privatwohnungen¹⁰ (s. Modellprojekt in Mühlheim/Ruhr), oder in Ein- oder Zweifamilienhäusern, um möglichst kleine Einheiten mit überschaubarer Sozialstruktur zu schaffen;
- Sicherung aller Unterkünfte durch geeignete Maßnahmen gegen etwaige Gewaltanwendung von außen sowie im Inneren (Sicherheitsschlösser der Außentüren, Sicherheitsglas oder Splitterschutzfolie). Dabei muss darauf geachtet werden, dass die ergriffenen Maßnahmen nicht Fluchtmöglichkeiten von innen nach außen behindern (z.B. vergitterte Fenster, die im Falle eines Brandes Räume zu einer lebensbedrohlichen Falle machen können).



¹⁰ Wichtig ist die weitere Sozialbetreuung von Geflüchteten in den Privatwohnungen. Bei Familien sollten Familienhelfer_innen unterstützen, wo dies notwendig erscheint.

5.2 Gemeinschaftsunterkünfte und Schutzräume für Frauen

Rechtlicher Rahmen: Umsetzung CEDAW/C/GC/32, Ziffer 48, von 2014¹¹

Geeignete **Schutzräume für Frauen** müssen bereitgestellt werden. Folgende Maßnahmen sind zum spezifischen Schutz von Frauen vor geschlechtsspezifischer Gewalt notwendig:

- Die Unterbringung von Frauen, Kindern und LSBT*IQ in Not- und Erstaufnahmelagern sollte möglichst komplett vermieden, zumindest aber zeitlich so kurz wie möglich gehalten werden, da hier die Bedrohung durch geschlechtsspezifische und sexuelle bzw. sexualisierte Gewalt gegen Frauen, Kinder und LSBT*IQ am höchsten ist. Dies bedeutet auch, die Weiterverteilung in kleine Gemeinschaftsunterkünfte von allein geflüchteten Frauen, sowie Familien und LSBT*IQ¹² vorrangig durchzuführen. Allein geflüchtete Frauen sollten in Not- und Erstaufnahmeneinrichtungen in jedem Fall getrennt untergebracht werden (vgl. Hess. Aktionsplan, 2015, S. 4).
- In allen Landkreisen und Städten müssen ausreichend Gemeinschaftsunterkünfte eingerichtet werden, die ausschließlich Frauen mit und ohne Kinder vorbehalten sind (allein geflüchteten Frauen sowie Frauen nach Trennung vom Partner), sodass diese nach der Identifizierung als solcher durch das BAMF direkt aus der HEAE in eine GU verlegt werden können, bzw. direkt ohne HEAE- oder Notunterkunftsaufenthalt in einer GU untergebracht werden. Dieses Angebot richtet sich explizit nicht ausschließlich an traumatisierte Frauen oder Frauen mit ausgesprochener Gewalterfahrung, die zu diesem Zeitpunkt nicht ermittelbar ist. Gemeinschaftsunterkünfte mit spezifischen Schutzfunktionen für Frauen können u.U. auch Einheiten umfassen, die von Familien bewohnt werden. Dabei muss jedoch auf eine räumliche Trennung von Familien und allein geflüchteten Frauen geachtet werden.
- Eine angemessene, geschützte und adäquat betreute Unterbringung von minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen ist von Beginn an, also auch während der Zeit der vorläufigen Inobhutnahme, sicherzustellen. Werden sie gemeinsam mit einer_m volljährigen Verwandten (z.B. Bruder) in einer GU untergebracht, müssen ungeachtet dessen alle gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen erfüllt werden:

„Unbegleitete Minderjährige werden so weit wie möglich in Einrichtungen untergebracht, die über Personal und Räumlichkeiten verfügen, die ihren altersgemäßen Bedürfnissen Rechnung tragen“ (EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU, Art.11, Abs. 3¹³).
- In allen Landkreisen und Städten müssen ausreichend und gut erreichbare **geschützte Räume mit Rückzugsmöglichkeiten für geflüchtete Frauen und Mädchen, die in gemischt geschlechtlich belegten GU zusammen mit ihrem Partner bzw. Familie untergebracht sind**, eingerichtet werden.



¹¹ <http://daccess-ods.un.org/TMP/8989478.94573212.html>

¹² Im Fall von LSBT*IQ kann dies nur dann geschehen, wenn Menschen sich freiwillig als solche identifiziert haben. Es kann jedoch in der Regel nicht davon ausgegangen werden, dass Menschen diesen Schritt zu diesem Zeitpunkt ihrer Flucht wagen.

¹³ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013L0033&from=EN>

Hier darf Männern grundsätzlich kein Zutritt gewährt werden, auch nicht Sicherheitspersonal oder Sozialarbeitern. Für die notwendige Ausstattung, die u.a. das Stillen in Ruhe und Wickeln von Babys erlaubt, sollte gesorgt werden. Zusätzlich muss es Spielmöglichkeiten für Kinder geben.

- Eine Belegung, bei der nur vereinzelt Frauen in einer sonst von Männern bewohnten Unterkunft untergebracht werden, muss vermieden werden.
- Die Einrichtung von GU nur für Frauen sowie einzelner Schutzräume muss begleitet sein von **spezifischen Unterstützungs- und Beratungsangeboten durch Frauen**.
- In gemischt geschlechtlichen GUs muss es ausreichend **sanitäre Anlagen, alle strikt nach Geschlechtern getrennt**, geben (d.h. Toiletten, Wasch- und Duschräume für Männer und Frauen getrennt). Toiletten und Duschen müssen abschließbar sein, sowie Sammelduschen vermieden werden.
- Abschließbare Zimmer mit ausreichender Anzahl von Schlüsseln für alle Zimmerbewohnerinnen.

5.3 Gezielte Sicherheitsmaßnahmen

- Kameras im Außenbereich (fremdenfeindliche Gewalt von außen), sowie besonders überwachte Wege zu Toiletten und Wasch- und Duschgelegenheiten, etc.) sollten von Übergriffen gegen Frauen und Mädchen in diesen Bereichen abhalten, da diese den eindeutigen Nachweis einer Tat erleichtern.
- Ausreichende Beleuchtung in Außen- sowie Innenbereichen.
- Gemischtgeschlechtliche Sicherheits- bzw. Wachdienste.



6 Maßnahmen primärer und sekundärer Gewaltprävention

6.1 Arbeit mit Nachbarschaften und Kommunen

Die frühzeitige Einbindung der Bevölkerung in den Prozess der Unterbringung und später Integration ist unabdingbare Voraussetzung dafür, etwaige Ängsten und Unsicherheiten aufzugreifen, explizit damit umzugehen und so Spannungen zu vermeiden.



6.2 Gewaltprävention und –schutz als Querschnittsaufgabe für Leitungen und Mitarbeitende in Flüchtlingsunterkünften

Ein klares und explizites **Bekenntnis gegen jede Form von Gewalt, insbesondere auch Gewalt gegen Frauen, Kinder und LSBT*IQ** sollte das Management jeder Unterkunft für Geflüchtete kennzeichnen. Dem sollten sich Betreibende ebenso verpflichten, wie etwaige Leitungen in den Unterkünften, sowie ehrenamtlich und hauptamtlich Tätige (s. dazu mehr unter Kap. 7.1.4). Teil davon sollte ein respektvoller und wertschätzender Umgang gegenüber den Bewohner_innen sein. Verstöße sollten Konsequenzen nach sich ziehen, die bis zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses führen können.



Dort, wo öffentliche Institutionen (z.B. Landkreise) Immobilien von privaten Betreibenden anmieten, oder die Verwaltung an private Unternehmen vergeben (z.B. European Homecare)

muss bereits in der Ausschreibung klar definiert sein, dass sich der_die Auftragnehmer_in verpflichten muss, alle notwendigen Maßnahmen vorzunehmen, die für eine wirksame Gewaltprävention und Gewaltschutz wichtig sind. Dazu muss der Vertrag mit den Betreibenden neben den Mindeststandards in Bezug auf die Ausstattung und den Betrieb auch die **Selbstverpflichtung** enthalten, dafür zu sorgen, dass Maßnahmen umgesetzt werden, um ein gewaltfreies, respektvolles und wertschätzendes Miteinander zu gewährleisten. Betreibende sollten darin zudem verpflichtet werden, mit ihren Mitarbeitenden eine Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag zu treffen, in dem auch diese ein Selbstbekenntnis gegen jegliche Form von Gewalt, insbesondere auch Gewalt gegen Frauen, Kinder und LSBT*IQ unterschreiben. Gleiches muss gelten, wenn Dienstleistungen von Sicherheitsdiensten eingekauft werden.

Die entsprechenden Aufsichtsbehörden bzw. öffentlichen Institutionen (RP, Landkreise, Kommunen) sind in der Pflicht, die Einhaltung dieser Vorgaben ebenso zu überprüfen wie die Einhaltung anderer Mindeststandards.

6.3 Notwendige Schulungen für haupt- und ehrenamtlich mit Geflüchteten Tätige

Rechtlicher Rahmen: Umsetzung des Art. 15 der Istanbul Konvention¹⁴

Menschen, die mit geflüchteten Menschen arbeiten, sei es ehrenamtlich oder hauptamtlich, sollten in folgenden spezifischen Bereichen und Themen geschult sein oder werden:

Sensibilisierung für:

- Konventionen, Richtlinien und Gesetze zum Schutz der Rechte von Frauen, Kinder und LSBT*IQ;
- Spezifische Fluchtursachen und Fluchterlebnisse von Frauen, Kindern und LSBT*IQ;
- Informationen zu Traumatisierung und Traumafolgen, sowie Grundlagen traumapädagogischen bzw. -sensiblen Vorgehens bei Verdacht auf eine Traumatisierung;
- Schulungen zur Stärkung von Gender- und Kultursensibilität;
- Gewalt, Gewaltprävention und Gewaltschutz: Konzeptionelles,
- konkretes Vorgehen im Fall von Konflikten, sowie Gewalt – Umsetzung der spezifischen Gewaltschutzrichtlinien, Kenntnis der Hilfe- und Unterstützungsstrukturen vor Ort.

Von explizit mit Flüchtlingskindern arbeitenden Ehren- und Hauptamtlichen muß ein **erweitertes Führungszeugnis** vorliegen.

Eine **besondere Rolle** kommt den **Sprach- und Integrationskursleiter_innen** zu. Sie sind oft erste Ansprechstelle von Gewaltopfern, da sie vielfach die einzigen Personen einer Institution sind, mit denen Geflüchtete täglich Kontakt haben. Sie müssen diesbezüglich besonders sensibilisiert werden und wissen, welche Schritte ihrerseits im Falle minderjähriger und im Fall erwachsener Opfer zu unternehmen sind (Berücksichtigung der Sprach- und Integrationskursleiter_innen bei Interventionsplänen).



¹⁴ <http://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/210>

6.4 Umgang mit Konflikten in GU

Gewalt ist oft eine Folge von ungelösten Konflikten. In der Unterkunft für Geflüchtete muss es eine Ansprechperson für Konfliktsituationen geben, die ohne äußere Unterstützung nicht lösbar erscheinen. In einer ersten Instanz kann dies ein Flüchtlingsrat/ Obmänner und – Frauen sein (vgl. Kap. 6.6). Zudem sollten die/der Sozialarbeiter_in kompetente Ansprechpersonen sein, die entweder selbst deeskalierend wirken können oder bei stärker eskalierten Konflikten oder solchen, die drohen stärker zu eskalieren, externe Unterstützung durch kultur- und gendersensible Mediator_innen suchen¹⁵. Da es hierfür (noch) keine öffentlich geförderten Unterstützungsangebote gibt, sollten entsprechende Mittel zur Finanzierung dieser professionellen Dienstleistung bereitgestellt und Kontakte zu kompetenten, gender- und kultursensiblen Mediator_innen etabliert werden, damit eine zeitnahe Intervention möglich ist.



6.5 „Aufsuchende“ soziale Betreuung und Beratung in den Unterkünften

Der Betreuungsschlüssel der Sozialbetreuung (mind. 1:80) in den Gemeinschaftsunterkünften, sowie die Kompetenzen der Sozialarbeiter_innen muss gewährleisten, dass sie folgende auf Gewaltprävention und Gewaltschutz ausgerichtete Aufgaben tatsächlich wahrnehmen können:

- ✓ ansprechbar sein bei Spannungen und Konflikten, deeskalierend und klärend wirken, bei Bedarf weitere notwendige Schritte (entsprechend der Vorgaben) einleiten,
- ✓ ansprechbar sein in Fällen von Gewalt und notwendige Schritte einleiten,
- ✓ kompetent beraten in Bezug auf die ersten Schritte zum Schutz vor weiterer Gewalt,
- ✓ kompetent informieren über die nächsten Schritte entsprechend den im Detail ausgearbeiteten Prozessschritten bei Vorliegen von Gewalt (in einer „Richtlinie zum Verhalten bei Vorliegen von Gewaltausübung gegenüber Bewohner_innen von GU“ festgelegt),
- ✓ Informationen bereitstellen zu den spezifischen Hilfesystemen (für Frauen, für Kinder, für LSBT*IQ), die besonders schutzbedürftigen Geflüchteten zur Verfügung stehen.



Hohe Personalfuktuation sollte vermieden werden, da sonst der Aufbau eines Mindestmaßes an Vertrauen nicht möglich ist und die Sozialarbeiter_innen keinen sensiblen Blick für die Situation in den GU entwickeln können.

Aufsuchende, niedrigschwellige Beratung mit Übersetzung in den Gemeinschaftsunterkünften sollte zusätzlich sicherstellen, dass:

- ✓ jede geflüchtete Frau Kontaktdaten von Stellen zur Hand hat, die sie mit geschlechtsspezifischen Anliegen kontaktieren kann, dies impliziert die Sicherstellung der **Beratung und Betreuung von Frau zu Frau**; nach Möglichkeit in der jeweiligen Muttersprache;



**Beratungs- und
Betreuungs-
Einrichtungen**

¹⁵ Im Falle der EAE sollten Konflikt-Interventionen von Institutionen erfolgen, die erkenntlich nicht Teil der institutionellen Struktur der EAE sind. Gleiches gilt für die Beratungsangebote, die innerhalb des physischen Raums der EAE angeboten werden sollten, z.B. durch Frauenberatungsstellen.

- ✓ alle Bewohner_innen Informationen über **spezifische Hilfsangebote für LSBT*IQ sowie Kinder** erhalten;
- ✓ erste Informationen über das Zusammenleben unter den Geschlechtern in Deutschland.

Hierfür bedarf es einer guten Koordination zwischen für die Sozialarbeit zuständigen Behörden und den spezifischen Beratungsstellen.

6.6 Aufbau und Stärkung von Strukturen innerhalb von Gemeinschaftsunterkünften (GU)

Unterstützung von Selbstermächtigung als konsequenter Ansatz bedeutet u.a., die Ressourcen und Potentiale geflüchteter Menschen viel stärker zu nutzen, als dies gegenwärtig geschieht. Geprüft werden sollte für jede Unterkunft die Möglichkeit der Bildung eines „gemischt geschlechtlichen Geflüchtetenrates (bzw. eines Obmannes und einer Obfrau)“. Dieser kann sich zusammensetzen aus Personen, die innerhalb der Unterkunft als Respektpersonen angesehen werden, sich erwiesenermaßen bereits als sozial und tolerant auch gegenüber Menschen mit anderen kulturellen Hintergründen gezeigt haben und die bereit sind, entsprechende Verantwortung zu übernehmen. Es muss sichergestellt sein, dass Frauen und Männer den Rat paritätisch besetzen, im kleinsten Fall eine Frau und ein Mann. Für eine kontinuierliche Nachbesetzung muss gesorgt werden, da die Aufenthaltsdauer in der GU begrenzt ist. Beim Arbeiten mit derartigen Strukturen innerhalb der Unterkünfte muss seitens der Sozialarbeitenden und Geflüchteten selbst darauf geachtet werden, dass daraus nicht Machtpositionen im negativen Sinn erwachsen.

Entscheidung
zum Ansatz



Sozialarbeitende

Vorschlag für Funktionen:

- Sicherstellen, dass alle neuen Bewohner_innen Informationen, die relevant sind für Gewaltprävention und Gewaltschutz, erhalten und verstehen (dies darf jedoch nicht andere öffentliche Stellen dieser gleichen Verantwortung entheben);
- Ansprechperson sein für Opfer und Zeug_innen von Gewalt;
- Anbieten des Weiterleitens der Information über eine Beschwerde/ Anzeige an relevante unabhängige Stellen (z.B. Polizei), sowie Begleitung bei Gesprächen;
- Anlaufstelle sein für etwaige Konflikte.

Gestaltung der
Umsetzung



Geflüchtete Frauen
und Männer

Wichtige Erfahrungen können beim Wohnheimtutor_innenprogramm WoTuPro abgerufen werden, in dem internationale Studierende in Wohnheimen der Universitäten in Gießen, Friedberg und Fulda mit ähnlichen Strukturen arbeiten¹⁶.



Sozialarbeitende

Grundsätzlich sollte bei der Einrichtung und Betreuung von Unterkünften ebenso wie bei externen Beratungs- und Unterstützungsangeboten das Prinzip **„Unterstützung zur Selbstermächtigung“** hohe Priorität haben. Dies sollte jedoch nicht nur bedeuten, dass man neu ankommende Geflüchtete „sich selbst überlässt“, weil bereits erfahrene vor Ort sind,

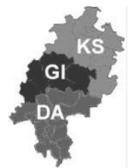
¹⁶ WoTuPro: ein Wohnheimtutor_innenprogramm als Angebot des Student_innenwerks Gießen. Informationen unter: <http://www.wotupro.de/>

die helfen können. Unterstützung zur Selbstermächtigung meint, dass es selbstverständlich sein muss, den Menschen, die nach Deutschland fliehen, **auf Augenhöhe zu begegnen** und sie mit ihren Kompetenzen und Potentialen zu sehen, zu respektieren und sie darin zu unterstützen, eben diese wieder wirksam einsetzen zu können, um ihr Leben eigenständig zu meistern. Insbesondere geflüchtete Frauen werden häufig mit ihren Kenntnissen, Erfahrungen und Potentialen unterschätzt und nicht gezielt gefördert.

6.7 Aufbau von Beratungsstrukturen innerhalb der EAE

Die vorangegangenen Kapitel 6.4 bis 6.6 beziehen sich auf den Aufbau von Strukturen innerhalb von Unterkünften Geflüchteter, sowie direkte beratende oder sonstige Angebote, die auch physisch zum großen Teil innerhalb einer Unterkunft realisiert werden. Die dort dargestellten Maßnahmen sind ausgerichtet auf Gemeinschaftsunterkünfte. Hier haben Menschen die Möglichkeit, zum ersten Mal wieder nach ihrer Flucht ein gewisses Maß an Stabilität und Normalität in ihr Leben zu bringen, einhergehend mit einer gewissen Privatsphäre, und soziale Beziehungen und Interaktionen aufzunehmen, die über die eigene Familie hinausgehen und nicht nur dem direkten „Überleben“ dienen. Hier können Menschen vielfach auch zum ersten Mal wieder eigene Ressourcen mobilisieren, die dem konstruktiven Gestalten ihres Lebens gelten. Sie können beginnen Ängste ab- und Vertrauen aufzubauen.

Entscheidung



Das Leben in den EAE ist demgegenüber vor allem geprägt durch ständigen Wandel und Unüberschaubarkeit, einer der Gründe, warum es schwierig erscheint, Strukturen wie die eines Geflüchtetenrates mit den unter Kap. 6.6 genannten Funktionen aufzubauen. Nichtsdestotrotz sollte auch hier darauf hingewirkt werden, dass die Geflüchteten selbst besser gestaltend eingebunden werden.

Zudem ist das Leben in den EAE durch den Kampf um die Befriedigung von Grundbedürfnissen Nahrung, Schlaf, Privatsphäre, Ruhe, ebenso wie unmittelbare und bei unklarem Asylstatus längerfristige Sicherheit geprägt. Die Strukturen, Abläufe und Menschen, die hinter den Abläufen und Institutionen stehen, sind unbekannt. Fluchtursachen und die Flucht selbst geben den meisten genügend Grund, diesem allen grundsätzlich mit Misstrauen zu begegnen.

In diesem Kontext ist das **Angebot früher Information, Beratung und Betreuung innerhalb der EAE**, durch Strukturen, die erkenntlich nicht Teil der Organisationsstruktur der EAE sind, besonders wichtig. Folgendes erscheint dringend geboten:



**Beratungs- und
Betreuungs-
Einrichtungen**

- Bereitstellung von Räumlichkeiten, die konstant und nach außen erkennbar ausschließlich der Information, Beratung und Betreuung insbesondere in Bezug auf Schwangerschaft, Geburt, Gesundheit, geschlechtsspezifische Gewalt, sexuelle und sexualisierte Gewalt, Gewalt gegen Frauen, Kinder, LSBT*IQ“ durch EAE externe Fachstellen (ProFamilia, Wildwasser, Frauen- und LSBT*IQ-Beratungsstellen etc.) genutzt werden.

6.8 Stärkung von Rechtsbewusstsein bei Geflüchteten und Maßnahmen zur nachhaltigen Unterstützung der Integration mit Blick auf das Thema Gewalt

Integrationskurse mit Rechte-, Gewaltpräventions- und Genderthemen: Das Angebot der Teilnahme an Integrationskursen darf nicht nur obligatorisch für alle Menschen sein, denen Asyl gewährt wurde, sondern sollte für alle Asylsuchenden mit guter Bleibeperspektive ungeachtet des Status ihres Antragsprozesses zugänglich sein.

Folgende Punkte sollten zwingend zum Inhalt von Integrationskursen gemacht werden und von Fachkräften mit nachgewiesenen Gender- und Diversity-Kompetenzen, bzw. Kompetenzen im Bereich Gewalt, Gewaltprävention und Gewaltschutz eingebracht werden:



1. Gleichberechtigung aller Menschen ungeachtet ihres Geschlechts oder sexuellen Orientierung in allen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens;
2. Geschlechterrollen in Deutschland;
3. Wichtiges rund um das Thema Gewalt (inkl. konzeptioneller Punkte) sowie
4. deutsche Rechtsprechung in Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt (insbesondere auch Gewalt in der Partnerschaft¹⁷), sexuelle und sexualisierte Gewalt, sowie Gewalt gegen Kinder;
5. Menschenrechte, Frauenrechte, Kinderrechte, Rechte von Minderheiten in internationalen Konventionen und deutscher Rechtsprechung;
6. deutsche Rechtsprechung in Bezug auf die Rechte von LSBT*IQ;
7. Relevante asylrechtliche Aspekte im Falle von geschlechtsspezifischer Gewalt (u.a. Möglichkeit eines eigenem Asylfolgeantrag einer Frau nach Trennung von gewalttätigem Ehemann);
8. spezifische Hilfesysteme innerhalb und außerhalb von Flüchtlingsunterkünften.

Diese Inhalte müssen kultursensibel und möglichst einfach gestaltet werden, da es zu Beginn noch eine starke Sprachbarriere gibt. Visuelle Materialien sollten die Vermittlung der Kursinhalte erleichtern. Eine Vermittlung z.T. in der Muttersprache oder einer anderen Sprache, die gut beherrscht wird (z.B. englisch, französisch, italienisch, arabisch) kann für die Integrationskurse angedacht werden. Auch das im aktuellen Hessischen Aktionsplan zur Integration von Geflüchteten und Bewahrung des gesellschaftlichen Zusammenhalts“ vorgesehene neue Projekt: „Fit für den Rechtsstaat – Fit für Hessen“ (Rechtsstaatsklassen)¹⁸, in dem rechtliche Inhalte durch Richter_innen und Staatsanwält_innen vermittelt werden, sollte um oben genannte Themen erweitert werden und sich nicht im Punkt der Gleichberechtigung von Frau und Mann erschöpfen. Dieses Projekt ist eine unterstützende Zusatzmaßnahme, kann jedoch mit seinem punktuellen und freiwilligen Charakter eine intensivere Arbeit an den genannten Themen nicht ersetzen.

¹⁷ Dabei muss gerade auch häusliche Gewalt in all ihren Formen als nicht „private“ Angelegenheit verstärkt thematisiert werden.

¹⁸ https://justizministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hmdjje/justus_-_ausgabe_dezember_2015_-_internet.pdf

Um dazu beizutragen, Vorfälle wie die in Köln in Zukunft zu verhindern, ist mit der **frühzeitigen Vermittlung von Informationen zur deutschen Rechtsprechung insbesondere in Bezug auf sexualisierte Gewalt bereits in den HEAE und Notunterkünften** zu beginnen. Dies kann u.a. über Poster und Flyer geschehen, die in allen relevanten Sprachen übersetzt sein müssen.

Spezifisches Informationsmaterial für Flüchtlingskinder sollte zur Stärkung ihres Rechtsbewusstseins erarbeitet werden und Informationen zu niedrigschwelligen Angeboten enthalten, wie Kinder sich Hilfe und Unterstützung holen können.

Frühzeitige Sprachförderprogramme, beginnend in den HEAE (vgl. Hess. Landesregierung, 2015, S.10) müssen gezielt die Teilnahme der weiblichen Geflüchteten sicherstellen. Dafür müssen Maßnahmen ergriffen werden, die die Kinderbetreuung sicherstellen. Hierfür sollte geprüft werden, inwieweit die Bewohner_innen selbst gegenseitige Unterstützung leisten können, unter expliziter Einbeziehung der Männer, sofern dies von den jeweiligen Frauen gewünscht bzw. akzeptiert wird.



7 Maßnahmen tertiärer Gewaltprävention und des Gewaltschutzes

7.1 Nach Gewalttaten: Abläufe, Verantwortliche, Verantwortlichkeiten

(Rechtlicher Rahmen: Umsetzung deutschen Zivil-, Polizei-, Straf- und Familienrechts)

In einer „Richtlinie zum Verhalten bei Vorliegen von Gewaltausübung¹⁹ gegenüber Bewohner_innen von EAE/ GU“ (Gewaltschutzrichtlinie) muss ausreichend detailliert definiert werden, welche unmittelbaren, sowie mittel- und längerfristigen Schritte zum Schutz des Opfers vor weiterer Gewalt realisiert werden müssen. Es muss klar differenziert werden zwischen Fällen mit minderjährigen und solchen mit erwachsenen Opfern. Verantwortliche und Verantwortlichkeiten aller potentiell Involvierten müssen hierin eindeutig definiert sein, innerhalb der Einrichtungen, sowie in den Behörden. Alle Mitarbeitenden müssen darin verpflichtet werden, im Fall von Minderjährigen auch bei Verdachtsfällen, ansonsten bei jedem Hinweis auf Gewalt unverzüglich und vorrangig vor anderen Aufträgen zu handeln und die vorgeschriebenen Schritte einzuleiten. Die in der Richtlinie beschriebenen Schritte sind als Dienstanweisung zu befolgen. Ehrenamtliche müssen entsprechend verpflichtet werden.



In einzelnen Behörden (Sozialbehörde, Ausländerbehörde, BAMF) sollte die Einrichtung von Sonderzuständigkeiten für Gewaltschutz geprüft werden, um schnelles Handeln zu ermöglichen. Im Jugendamt sollten alle zuständigen Mitarbeiter_innen entsprechend geschult sein. Diese Richtlinie sollte **unter Einbeziehung aller relevanten Akteur_innen zeitnah ausgearbeitet** und vereinbart werden. Hierzu sollten Vertreter_innen von Geflüchteten einbezogen werden und gezielt auch untersucht werden, welche Verantwortungen von Geflüchteten selbst übernommen werden können.

¹⁹ Auch hier sei darauf verwiesen, dass der WHO-Definition von Gewalt gefolgt wird, die auch z.B. die Androhung von physischer Gewalt als eine Form der Gewalt definiert (s. Anhang, S. 30).

7.1.1 Sicherstellen der Anwendung in Deutschland bestehender Gewaltschutznormen auch in EAE und GU

In der Gewaltschutzrichtlinie muss klar definiert sein, dass deutsches Zivil-, Polizei-, Straf- und Familienrecht im Falle von häuslicher Gewalt, Kindesmissbrauch, geschlechtsspezifischer Gewalt und sexueller und sexualisierter Gewalt für Bewohner_innen der EAE und GU ebenso greift wie für die restliche Bevölkerung.

Inhaltliche Gestaltung

7.1.2 Eindeutig definierte Abläufe, Verantwortliche und Verantwortlichkeiten nach Bekanntwerden einer Gewalttat

Rechtlicher Rahmen: Umsetzung der Istanbul-Konvention, Art. 52, 53²⁰



Geflüchtete Frauen und Männer



Beratungs- und Betreuungseinrichtungen

In der Gewaltschutzrichtlinie müssen folgende Punkte eindeutig und klar definiert sein:

1. alle für ein funktionierendes **Beschwerde- / Meldemanagement** notwendigen Punkte, von denen folgende garantiert sein müssen:
 - 24-stündige Erreichbarkeit einer klar definierten Ansprechperson außerhalb der Gemeinschaftsunterkünfte und bei größeren Einrichtungen zusätzlich auch innerhalb der Einrichtung, an die sich Kinder, Frauen und LSBT*IQ, Zeug_innen, sowie ehren- und hauptamtlich Tätige auch im Fall des Vorliegens einer Gewalttat oder der Vermutung von sexuellem Missbrauch bei Kindern wenden können;
 - bei weiblichen Opfern eine weibliche, speziell ausgebildete Person als erste Ansprechpartnerin;
 - im Fall von LSBT*IQ als Opfer eine speziell zu dieser Thematik sensibilisierte und geschulte Person ansprechbar als erste_r Ansprechpartner_in, die_der nachweislich eine positive Grundhaltung gegenüber LSBT*IQ hat²¹;
 - die Unterstützung der Kommunikation über Sprachmittler_innen, im Falle von Frauen Sprachmittlerinnen, sollte bestmöglichst sichergestellt sein²²;
 - Verpflichtung zur Schweigepflicht, Anonymität und unmittelbarer Dokumentation; für die Dokumentation werden Formate/Formulare benötigt, die sicherstellen, dass alle relevanten Angaben dokumentiert werden; notwendige Formulare werden zusammen mit der Richtlinie unter Einbeziehung u.a. mindestens einer polizeilichen Fachkraft ausgearbeitet;
2. Umgehende, kurzfristig umsetzbare Maßnahmen zu einer Trennung von Täter_in und Opfer, die im Sinne der Opfer gestaltet wird; dies beinhaltet die Möglichkeit der Wegweisung des Täters, wenn dies im Sinne des Opfers ist; hierzu sind Schutzanordnungen notwendig, die je nach Fall z.B. von der Ausländerbehörde erfolgen müssen; für Frauen, die die Unterkunft verlassen wollen, muss u.a. auch Schutz durch ein Frauenhaus für die Frau und etwaige Kinder offen stehen; die



Notruftelefone Beschwerdestelle



Sozialarbeitende



²⁰ <http://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/rms/090000168008482e>

²¹ Diese gezielte Ansprechbarkeit kann über spezifische Telefonnummern garantiert werden; dabei kann bei entsprechender Schulung und Haltung durchaus ein und dieselbe Person für beide Zielgruppen ansprechbar sein.

²² Das Hilfetelefon 08000 116 016 Gewalt gegen Frauen ist rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr erreichbar. Dolmetscherinnen können in 15 Sprachen hinzugeschaltet werden.

Finanzierung der entstehenden Kosten muss durch die zuständigen Behörden gesichert werden;

3. bei Vorliegen einer Straftat in Absprache mit dem Opfer umgehendes Einschalten der Polizei:

Sicherstellen, dass ein Mitglied eines spezifisch ausgebildeten Polizistinnenpools mit spezifischer Genderexpertise, Fortbildungen rund um die Thematik Frauen und Flucht, sowie nachweislich einer den geflüchteten Frauen und LSBT*IQ zugewandten Haltung den Erstkontakt aufnehmen.

Im Fall von **Kindeswohlgefährdung** schreiben deutsche Gesetze spezifische Maßnahmen vor, die sich deutlich von Gewaltschutzmaßnahmen bei erwachsenen Opfern unterscheiden. Diese müssen auch bei geflüchteten Kindern ohne Einschränkung greifen:

1. Nach dem Sozialgesetzbuch SGB VIII, §8a²³, sowie dem Bundeskinderschutzgesetz §4²⁴ müssen hauptamtlich mit Kindern und Jugendlichen Arbeitende im Falle von Anzeichen auf eine Kindeswohlgefährdung eine Gefährdungseinschätzung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft vornehmen. Artikel 6 des Grundgesetzes schützt ein starkes Elternrecht gegenüber Behördenwillkür; Kinder dürfen ohne erwiesene Gefährdung nicht durch den Staat von den Eltern getrennt werden.
2. Im Fall von minderjährigen unbegleiteten Geflüchteten sind hiesige Behörden, i.d.R. das Jugendamt als Vormund für den Schutz des Kindes oder Jugendlichen zuständig und einzubinden, wenn nötig. Ergänzende Maßnahmen zum neuen Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher²⁵ bezogen auf Kinderschutz in EAE müssen abgewartet und bei der Konkretisierung der Gewaltschutzrichtlinie berücksichtigt werden:

„Wir müssen auch hier noch weitere Maßnahmen ergreifen. Es ist wichtig, dass Flüchtlingskinder und Jugendliche in den Unterkünften besser vor Gewalt und Missbrauch geschützt werden können. Auch das müssen wir jetzt schnell gesetzlich umsetzen“, Manuela Schwesig, BMFSFJ²⁶. zu gegenwärtig noch existierenden Gesetzeslücken.
3. Ehrenamtliche müssen diesbezüglich umfassend informiert werden und sich im Falle von Anzeichen umgehend an verantwortliche Hauptamtliche wenden, die entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Verantwortliche für die Durchführung aller vorgesehenen Maßnahmen und Abläufe werden in dieser Gewaltschutzrichtlinie klar definiert, ebenso wie Fristen, innerhalb derer die Schritte ausgeführt sein müssen.

²³ <http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/8a.html>

²⁴

http://www2.bgb.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&bk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//%5B@attr_id=%27bgb111s2975.pdf%27%5D

²⁵ <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/059/1805921.pdf>

²⁶ <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/kinder-und-jugend,did=220226.html>

7.1.3 In Sachen Gewaltschutz umfassend und kultursensibel informierte Bewohner_innen

1. Alle Bewohner_innen müssen ausreichend und zeitnah nach Einzug darüber informiert werden, an wen sie sich bei Vorliegen einer Gewalttat wenden können.
Insbesondere soll spezifisch sichergestellt werden, dass jede einzelne geflüchtete Frau, verheiratet oder nicht, informiert ist darüber, was sie tun kann und sollte, wenn sie selbst Opfer von Gewalt wird oder erlebt, dass eine andere Person Opfer von Gewalt wird, z.B. die eigenen Kinder.
2. Zudem müssen Frauen umfassend darüber informiert werden, welche ihren Asylstatus betreffenden Konsequenzen eine etwaige Trennung vom Partner hat und welche Möglichkeiten bestehen, einen eigenen Asylantrag zu stellen, falls der Asylstatus vom Bestand der Ehe abhängig ist.
3. Alle Bewohner_innen müssen darüber informiert sein, dass und wie sie eine Ansprechperson (Notfalltelefon für Gewaltopfer) erreichen können, die:
 - a) im Fall von weiblichen Opfern selbst weiblich und spezifisch sensibilisiert und geschult ist, s.o.;
 - b) im Fall von LSBT*IQ als Opfer spezifisch zu dieser Thematik sensibilisiert und geschult ist und nachweislich eine positive Grundhaltung gegenüber LSBT*IQ hat s.o.;
4. Mädchen und Jungen sollten als spezifische Zielgruppe altersgerecht angesprochen werden. Die Kontaktperson bzw. Notfallstelle sollte im engen Kontakt mit entsprechenden existierenden Beratungs- und Hilfesystemen speziell für Kinder stehen (z.B. Wildwasser, Kindernotruf).
5. Alle Informationen müssen **in regelmäßigen Abständen** erfolgen und ein **Verständnis aller wichtigen Punkte seitens der Geflüchteten sichergestellt sein** (jede/r Bewohner/in muss über eine von ihr/ihm beherrschte Sprache erreicht werden); weiteres Material, das visuell und über mehrere Sprachen die gegebenen Informationen untermauert, muss weithin zugänglich angebracht bzw. ausgelegt werden.
6. Alle genannten Informationen müssen **kultursensibel und leicht verständlich aufgearbeitet** werden.
7. Die entsprechende Verantwortung für die Umsetzung der unter 1. – 6. genannten Punkte muss in der Richtlinie definiert sein.

Entscheidung



7.1.4 Engagement und Verbindlichkeit in Sachen Gewaltprävention und –Schutz seitens ehrenamtlich und hauptamtlich Tätiger

Alle in einer EAE oder GU hauptamtlich und ehrenamtlich Tätigen müssen Kenntnis dieser Richtlinie haben. Sie muss in jeder EAE oder GU für alle zugänglich vorliegen und ebenfalls allen haupt- und ehrenamtlich Tätigen ausgehändigt werden. Um geflüchtete Menschen besser zu erreichen, sollten Infographiken und Poster erstellt werden, auf denen die wichtigsten Informationen auch bildlich dargestellt sind. In übersichtlicher und verständlicher Form muss darin dargestellt sein, wer was in welchem Fall zu tun hat und wer als nächstes

Entscheidung



wie zu informieren ist. Dafür relevante Telefonnummern müssen ebenfalls der Richtlinie entnommen werden können. Auf aktuellen Stand muss geachtet werden.

Alle ehren- und hauptamtlich Tätigen einer EAE oder GU müssen eine Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnen. Darin verpflichten sie sich schriftlich dazu, im Fall von Gewalt umgehend die in der Gewaltschutzrichtlinie beschriebenen Schritte einzuleiten. Mit ihrer Unterschrift bekennen sie sich grundsätzlich und explizit gegen jegliche Form von Gewalt, insbesondere Gewalt gegen Frauen, Kinder und LSBT*IQ. Paternalistische, sexistische oder rassistische Haltungen gegenüber Geflüchteten sind leider in der Arbeit mit Geflüchteten keine Seltenheit. Ein konsequenter Ansatz der **Unterstützung zur Selbstermächtigung** sollte die Arbeit Haupt- und Ehrenamtlicher in Betreuung und Beratung kennzeichnen. Dies impliziert die **Wahrnehmung von geflüchteten Frauen als eigenständig handelnde Subjekte mit spezifischen Interessen**, insbesondere auch dann, wenn sie zusammen mit ihrem Partner geflohen sind. Dies muss durch entsprechende Schulungen gestärkt werden, kann jedoch auch bereits mit Beginn eines Arbeitsverhältnisses schriftlich festgehalten sein.

Umsetzung



Zivilgesellschaftl. Organisationen (Koordination Ehrenamt)



Beratungs- und Betreuungseinrichtungen

7.2 Opferschutz und –beratung: essentielle Aspekte eines funktionierenden Hilfesystems

Kooperationsstrukturen zwischen Unterbringungs-, und Betreuungs- sowie spezifischen Beratungsinstitutionen inklusive der Flüchtlingsberatung müssen soweit gestärkt werden, dass eine funktionierende Kooperation und Koordination gesichert ist.

Koordination



Diese Strukturen sollten auf lokaler Ebene unter Beteiligung aller relevanten Akteur_innen (z.B. kreisweit mit Kreis- und Kommunalverwaltungen und zivilgesellschaftlichen Akteur_innen) ausgearbeitet und erprobt werden.

7.2.1 Effektives, gut vernetztes Hilfesystem zum Gewaltschutz spezifisch für Frauen und LSBT*IQ

Notwendig ist der Aufbau von funktionellen Strukturen, die geflüchteten Frauen und LSBT*IQ den Zugang zu und die Nutzung des Hilfesystems ermöglichen bzw. erleichtern. Hierzu gehören u.a.:

1. der Aufbau eines in Sachen geschlechtsspezifischer, sexueller und sexualisierter Gewalt und Gewalt gegen LSBT*IQ, sowie Gender- und Kultursensibilität geschulten Polizist_innenpools, die bei akuter Bedrohung ein gemischt-geschlechtliches Polizei-Team ergänzen und auch allein ansprechbar für betroffene Frauen und Mädchen, sowie LSBT*IQ sein können;
2. der Aufbau eines Pools von in Bezug auf Genitalverstümmelung (FGM) bzw. Genitalbeschneidung (FGC) gewalt-, gender- und kultursensibel geschulten Kinderärzt_innen und Gynäkolog_innen; drohende Genitalverstümmelung als geschlechtsspezifische Verfolgung ist anerkannter Asylgrund. Mädchen und junge Frauen benötigen hier spezifische

beratende Unterstützung, gegebenenfalls auch durch Gesundheitsbehörden und Jugendämter.

Relevante einzubindende und zu vernetzende Akteur_innen bei Gewalt gegen Frauen und LSBT*IQ

Öffentliche Stellen:

u.a. Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte von Kommune und Kreis, für die Sozialarbeit zuständige Behörden (z.B. Landkreis), öffentliche Betreiber_innen einer Unterkunft (z.B. Regierungspräsidium, Landkreis, Kommune), Polizei, Familiengericht, Ausländerbehörde, Sozialamt, Job-Center, Jugendamt, Gesundheitsamt in Verbindung mit besonders geschulten Kinderärzt_innen und Gynäkolog_innen, Staatsanwaltschaft.

Inhaltliche Gestaltung

alle beteiligten öffentl. und zivilgesellschaftl. Akteur_innen

Private Träger_innen mit haupt- und ehrenamtlich Tätigen:

u.a. Unternehmen, die Sicherheitspersonal stellen; private Betreiber_innen einer Unterkunft; Kirchengemeinden; Organisationen, die die Koordinierung von ehrenamtlich Tätigen übernommen haben; Beratungsstellen, die professionelle Unterstützung speziell für Fälle von Gewalt gegen Frauen und LSBT*IQ anbieten (z.B. Frauenhäuser, LSBT*IQ Beratungsstellen), Vereine, die sich ehrenamtlich um Geflüchtete kümmern (z.B. Medinetze, Refugee Law Clinics); Frauen-Notrufe, Beratungsstellen von Profamilia, AIDS-Hilfen, dem Diakonischem Werk, weitere kirchliche Beratungsdienste, Präventionsräte auf kommunaler bis Landesebene etc..

7.2.2 Funktionierendes, gut vernetztes Hilfesystem zum Gewaltschutz bei Kindern

Notwendig ist der Aufbau von funktionellen Strukturen, die gezielt das Eingreifen bei gewalttätigen Übergriffen auf geflüchtete Kinder und sexuellem Missbrauch und die Realisierung von adäquaten Maßnahmen zur Abwendung von Kindeswohlgefährdung sicherstellen. Diese sind definiert nach SGB VIII §8a, sowie Bundeskinderschutzgesetz 4 (vgl. Ausführungen unter 7.1.2) definiert. Weitere gesetzliche Regelungen müssen sukzessive Berücksichtigung finden. Die Ausarbeitung adäquater Maßnahmen in diesem konkreten Kontext sollte zusammen mit der Erarbeitung funktioneller Strukturen erfolgen.

Relevante einzubindende und zu vernetzende Akteur_innen bezogen bei Gewalt gegen Kinder

Öffentliche Stellen:

u.a. Jugendamt von Städten und Kreisen, Schulamt, für die Sozialarbeit zuständige Behörden (z.B. Landkreise), Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte von Stadt und Kreis, öffentliche Betreiber_innen einer Unterkunft (z.B. Regierungspräsidium, Landkreis oder Kommunen), Polizei, Familiengericht, Ausländerbehörde, Sozialamt.

Private Träger_innen mit haupt- und ehrenamtlich Tätigen:

u.a. Unternehmen, die Sicherheitspersonal stellen; private Betreiber_innen einer Unterkunft; Kirchengemeinden; Organisationen, die die Koordinierung von ehrenamtlich Tätigen übernommen haben; Beratungsstellen, die professionelle Unterstützung speziell für Fälle von Gewalt gegen Kinder anbieten (z.B. Wildwasser e.V, Mädchen-Notrufe, Kindernotrufe, Jugendmigrationsberatung des Diakonischen Werks, Kinderschutzbund), weitere Vereine, die sich ehrenamtlich um Geflüchtete kümmern (z.B. Medinette, Law Clinics); Beratungsstellen von Profamilia, Präventionsräte auf kommunaler bis Landesebene.

7.3 Täter_innenorientierte Präventionsansätze

Der Fokus im vorliegenden Konzept liegt auf dem Schutz von Opfern u.a. durch Bereitstellung von Schutzräumen und Beratungs- und Betreuungsangeboten. Dies ist zwingend notwendig. Gleichzeitig muss unbedingt der Entwicklung von „täter_innen-orientierten Ansätzen mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden, in denen u.a. ein adäquater und sinnvoller Umgang mit Gefährder_innen und Täter_innen konkretisiert wird. Rechtsstaatliche und menschenrechtliche Grundsätze müssen selbstverständlich auch dabei gewahrt bleiben. In diesem Kontext sei zudem auf die außerordentliche Wichtigkeit von langfristigen Integrationsmaßnahmen u.a. unter Kap. 6.8 verwiesen.

7.4 Gewalt-, gender- und kultursensible medizinische und psychologische Betreuung

Insbesondere bei allein geflüchteten Frauen oder Mädchen in den ersten Monaten der Schwangerschaft muss verstärkt von Schwangerschaft als Folge einer Vergewaltigung oder „survival sex“ auf der Flucht ausgegangen werden. Ein großer Teil der Frauen aus Ländern der Sahelzone Afrikas sind zudem von FGM bzw. FGC betroffen (98% der Frauen aus Somalia sowie 83% der Frauen aus Eritrea). Viele der geflüchteten Menschen sind durch extreme Gewalterfahrung und existentieller Bedrohung auf der Flucht traumatisiert und benötigen besondere psychosoziale Betreuung.



Die medizinische Grundversorgung muss auf die spezifischen Bedürfnisse und Problemlagen von Frauen und Kindern ausgerichtet sein und religiöse und kulturelle Aspekte, sowie insbesondere Gewaltproblematiken berücksichtigen. Die Notwendigkeit intensiverer Betreuung kann hier erstmals erkannt und entsprechende weitere Schritte eingeleitet werden. Spezifische medizinische und psychosoziale Betreuung für schwangere Frauen, vergewaltigte Frauen und Frauen mit Beeinträchtigungen durch FGM oder FGC muss leicht zugänglich sein. Das **ingesetzte medizinische Personal sollte in diesen Bereichen geschult** sein oder **fortgebildet** werden.

Um ärztliche Betreuung angemessen in Anspruch nehmen zu können, bedarf es der Unterstützung durch gleichgeschlechtliche Dolmetscher_innen. Deren Leistungen müssen als notwendiger Bestandteil ärztlicher Versorgung von Geflüchteten durch öffentliche Stellen finanziert werden²⁷. Bei Übersetzungsdienstleistungen durch Sprachmittler_innen muss durch

²⁷ Zu prüfen ist, inwieweit dies Verpflichtung der Krankenkassen sein sollte.

eine entsprechende Schulung und schriftliche Vereinbarung deren Gewissenhaftigkeit bei Übersetzungen gesichert werden.

Informationen zu **Traumatherapeut_innen**, die spezielle Erfahrungen im Arbeiten mit geflüchteten Frauen, Kindern und LSBT*IQ mit posttraumatische Belastungsstörungen haben, sollte jenen zur Verfügung stehen, die Schritte zu einer Therapie initiieren können.

Therapieformen, wie (trauma-)therapeutisch betreute Selbsthilfegruppen, sollten angepasst werden auf den konkreten Kontext der Geflüchteten. Hier kann kultursensibel das bis dahin individuell Erlebte und als persönliche Schuld und Makel Eingearbeitete, als ein gesellschaftliches, soziales Problem mit schweren individuellen Folgen erkannt werden und die Wechselwirkung zwischen individuellen psychischen und sozialen Prozessen angemessen berücksichtigt werden. Die Be- und Verarbeitung bekommt dadurch eine andere wichtige Dimension (vgl. Becker, 2006).

8 Wichtige Aspekte zur Implementierung eines Konzepts zur Gewaltprävention und zum Gewaltschutz

Ein Konzept auf dem Papier allein genügt nicht. Zur effektiven Gewaltprävention und zum Gewaltschutz müssen Entscheidungen getroffen und umgesetzt werden:

Für alle in diesem Konzept beschriebenen Maßnahmen müssen sich die jeweiligen Regierungspräsidien, Stadtverordnetenversammlungen, Gemeinderäte und Kreistage, sowie die relevanten Abteilungsleitungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge für die Umsetzung des Konzepts verpflichten.



Dies bedeutet auch, dass die jeweils notwendigen **Maßnahmen zur Gewaltprävention und zum Gewaltschutz als Top-Down-Ansatz obligatorisch vorgeschrieben** werden müssen – über entsprechende explizite Einbindung in Richtlinien, Ausschreibungen z.B. der Betreuung von Unterkünften für Geflüchtete und darauf folgende Verträge.



Gleichzeitig bedarf es im Sinne eines **Bottom-Up-Ansatzes** die Einbeziehung von relevanten Akteur_innen **bei der Ausgestaltung von Maßnahmen und Strukturen vor Ort**. Dazu ist eine effektive Vernetzung aller wichtigen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteur_innen unerlässlich. Denkbar ist die Bildung einer lokalen Steuerungsgruppe, in der Stadt- und Kreisverwaltung zusammen mit relevanten Beratungs- und Unterstützungsstrukturen eine gemeinsame Strategie zur Implementierung und zum Monitoring und Evaluierung der Implementierung ausarbeiten und vereinbaren.

Zur **Implementierung von Gewaltschutzrichtlinien in Flüchtlingsunterkünften** (EAE und GU) muss deren detaillierte Erarbeitung und anschließende Implementierung, begleitet mit entsprechenden Personalschulungen veranlasst werden. Im Falle der EAE sind hier die Regierungspräsidien in der Verantwortung. Im Falle der GU müssen die jeweiligen Kreistage entsprechende Entscheidungen treffen und die notwendige Koordinierung und Kooperation z.B. mit der Polizei und Beratungsstellen sicherstellen.

Die jeweiligen Entscheidungsträger_innen sind verantwortlich für ein regelmäßiges **Monitoring der Umsetzung und Qualität von Schulungen** insbesondere der hauptamtlich Tätigen, ebenso wie ein Monitoring der Umsetzung aller weiteren beschlossenen Maßnahmen.

Zudem ist nach einem Zeitraum von einem Jahr eine erste Evaluierung empfohlen, die die **Effektivität** und **Effizienz** von Maßnahmen und ihrer Umsetzung, sowie ihre **Wirkung** auf Situation von Frauen, Kindern und LSBT*IQ untersucht, Best-Practice-Beispiele herausarbeitet und Vorschläge zur Verbesserung macht, wengleich gegenwärtig keine verlässlichen Basisdaten als „Baseline“ bezogen auf die Gewaltsituation vorliegen. Als oberste Fachaufsichtsbehörde könnte das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) eine Einrichtungen übergreifende Evaluierung in Auftrag geben.



9 Änderungen in der Praxis des BAMF, der Landes-, Ausländer- sowie Sozialbehörden

Anwendung geltenden Asylrecht und Flüchtlingsschutzes nach der Genfer Flüchtlingskonvention

Die Anwendung geltenden Asylrechts und Flüchtlingsschutzes nach der Genfer Flüchtlingskonvention durch das BAMF muss dringend gesichert werden. Durch **spezifische Information, Schulung und behördliche Anweisung** muss sichergestellt sein, dass in der Praxis sexuelle bzw. sexualisierte Gewalt, sowie geschlechtsspezifische Gewalt und Verfolgung aufgrund von sexueller Orientierung, insbesondere Verletzung von Frauen- und Kinderrechten z.B. durch FGM/FGC als **Asylgrund** geltend gemacht und anerkannt wird, ungeachtet der Einstufung der Herkunftsländer als „sicher“ oder nicht.



Geschlechterdifferenzierende Datenauswertung zur besseren Planung von geschlechtsspezifischen Maßnahmen

Bislang führt das BAMF keine geschlechterspezifische Datenauswertung durch, die z.B. Auskunft darüber gibt, wie viele der Geflüchteten Frauen mit und ohne Kinder ohne Ehemann geflohen ist. Bei der Erhebung werden zwar geschlechtsbezogene Daten erhoben. Diese werden jedoch bislang nicht statistisch ausgewertet.



Um eine bessere Planungsgrundlage insbesondere für die Umsetzung von Maßnahmen des vorliegenden Konzepts zu haben, sollte dies dringend geändert werden. Ein Datenverarbeitungssystem, das geschlechterdifferenzierende Auswertungen ermöglicht und unter Achtung des Datenschutzes auch den entsprechenden Datentransfer aus dem BAMF heraus an die nachgelagerten Institutionen möglich macht, sollte schnellstmöglich eingeführt werden.

Landes-, Ausländer-/Sozialbehörden: Aufhebung der Residenzpflicht und Wohnsitzauflagen durch die zuständigen Behörden

Um schnellen Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt zu gewährleisten, müssen behördenübergreifend Entscheidungen getroffen werden, die die kurzfristige Durchführung von Schutzmaßnahmen ermöglichen. Hierzu gehört die etwaige Aufhebung der Residenzpflicht und Wohnsitzauflagen, wenn zum Beispiel der Wechsel der Betroffenen in eine Unterkunft (u.U. in einem anderen Verwaltungsbezirk oder Bundesland) mit besonderen Schutzkonditionen (Frauenhaus, Gemeinschaftsunterkunft nur für Frauen) am sinnvollsten erscheint und von den Betroffenen gewünscht wird.

Auch die **unmittelbare Verweisung des Täters** aus einer Unterkunft bzw. Verlegung auch gegen dessen Willen muss vereinfacht werden und alle relevanten Akteur_innen (Polizei, Betreibende/Leitende der Unterkunft, Sicherheitspersonal) umfassend informiert sein über die rechtlich notwendigen Begleitmaßnahmen (bei polizeilicher Wegweisung oder unbefristetem Hausverbot durch Betreibende z.B. Informationen über kurzfristig verfügbare Übernachtungsmöglichkeiten).

Dort, wo gegenwärtig noch Handlungsunsicherheit durch zu große Ermessensspielräume und/oder mangelnde Information herrscht, sollten **Verwaltungsvorschriften zur Unterstützung bei Entscheidungen in Sinne des Gewaltschutzes** erlassen werden, begleitet mit notwendiger Information aller relevanten Akteur_innen.

10 Weitere notwendige strukturelle Veränderungen

- Die Bundesregierung ist in der Pflicht die notwendigen Rahmenbedingungen für eine schnelle, menschenrechtsorientierte **Umsetzung der neugefassten Flüchtlingsaufnahmerichtlinie der Europäischen Union aus dem Jahr 2013 (RL 2013/33/EU)** zu sorgen.
- Es müssen gezielt deutlich mehr **Bundes- und Landesmittel für die Kreis- und Kommunalebene** bereitgestellt werden, um die dringend notwendige Arbeit mit geflüchteten Frauen, Kindern und LSBT*IQ durch Unterstützungs-, Beratungs-, Betreuungs- und Schutzeinrichtungen zu ermöglichen und erweitern.
- **Notwendige Reform des Asylrechts:** wichtig ist ein grundsätzlich **eigenständiger (eheunabhängiger) Asylstatus für geflüchtete Frauen**, die verheiratet sind und deren Asylstatus bisher über den des Ehemannes abgeleitet wird zur Verhinderung eines etwaigen ungeklärten Status z.B. durch Trennung bzw. ein Erdulden etwaiger Gewalt durch den Partner wegen Angst vor Abschiebung.

Wenn der Aufenthalt gesichert ist, kann durch das SGB II eine finanzielle Unabhängigkeit vom Partner gewährleistet werden. Frauen können sich so leichter aus ungewollten arrangierten oder erzwungenen Ehen lösen und zu einer neuen Selbstständigkeit kommen. Solche Prozesse müssen durch Beratungsstellen begleitet werden.



- Notwendige Gesetzesreformen sollten vorgenommen werden, die einen Aufenthalt von schwangeren Frauen in EAE bzw. Notunterkünften verhindert und eine Unterbringung in GU mit Privatsphäre sicherstellen.
- Der **soziale Wohnungsbau** muss schnellst möglich vorangetrieben werden. Zum einen steigen mit der Zahl der Notunterkünfte und Aufenthaltsdauer in großen Unterkünften (HEAE und GU) die Risikofaktoren für Gewalt in den Unterkünften selbst. Zum anderen werden Geflüchtete bei begrenztem Angebot an günstigem Wohnraum in Konkurrenz gestellt zu anderen sozial Benachteiligten. Daraus resultierende soziale Spannungen und Gewaltrisiko müssen vermieden werden.

10.1 Gesamtgesellschaftliche Herausforderungen

Geschlechtergerechtigkeit und Gleichberechtigung, Gewaltfreiheit und Schutz von Menschenrechten sind gleichzeitig eine **gesamtgesellschaftliche Aufgabe**. Insbesondere Punkte 1 – 6, Seite 18 sollten daher deutlich stärker als bislang auch in die Curricula von Grund- und weiterführenden Schulen (in Schulen bzw. Schulklassen mit – und ohne - geflüchtete Kindern) übernommen und altersgerecht aufgearbeitet werden, begleitet von entsprechenden Fortbildungen für Lehrkräfte. Basis kann ein **ganzheitlich ansetzender Diversity Ansatz** sein, verstanden als Weiterentwicklung antirassistischer und interkultureller Pädagogik.

Medien sollten viel stärker als bislang genutzt werden, um über Spots und Plakate diese Themen aufzuarbeiten und verbreiten.

Ziel ist ein „Shift of Mindset“, ein schrittweiser **Bewusstseinswandel bezüglich Gewalt und Gewaltanwendung, Geschlechterrollen, Rechten und Diversity**, bei Menschen, die gerade erst in Deutschland angekommen sind, bei solchen, die schon länger in Deutschland leben und bei denen, die in Deutschland geboren sind mit und ohne Migrationshintergrund.

11 Anhänge

11.1 Glossar

Flüchtling

ist eine Person gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention, wenn sie *„aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will“* (Art. 1a, Nr. 2, Genfer Flüchtlingskonvention).

Gewalt

ist *„der absichtliche Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichem Zwang oder physischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft, der entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt“* (WHO, 2002).

Die WHO unterscheidet grundsätzlich zwischen drei verschiedenen Formen von Gewalt: 1. gegen sich selbst gerichtete Gewalt, 2. interpersonale Gewalt zwischen einzelnen Personen, hierunter fällt auch Gewalt in der Partnerschaft; und 3. Kollektive Gewalt, hierunter fällt auch Gewalt gegen Flüchtlingsheime.

Sexuelle Gewalt

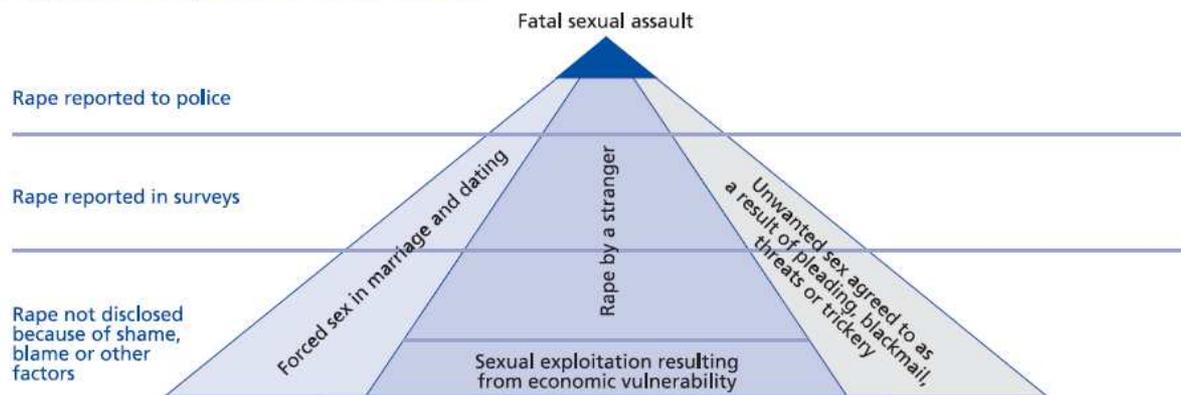
Die WHO definiert sexuelle Gewalt als jegliche sexuelle Handlung, Versuch der Durchführung einer sexuellen Handlung, unerwünschte sexuelle Kommentare oder Annäherungsversuche, jegliche Handlungen, die auf die Sexualität einer Person ausgerichtet sind und Zwang ausüben, ungeachtet der Beziehung zwischen Opfer und Täter, in jeglichem Setting, einschließlich, aber nicht begrenzt auf das Zuhause und die Arbeit. So gehört Vergewaltigung in der Ehe ebenso dazu wie die Verweigerung des Rechts auf Verhütung. Zwang muss dabei nicht physisch ausgeübt werden. Auch psychischer Druck, Erpressung oder die Drohung mit körperlicher Gewalt fallen darunter (vgl. WHO, 2002, Seite 149).

„Sexuelle Gewalt geschieht überall auf der Welt. Obwohl in den meisten Ländern nur wenig Forschung hierzu betrieben wird, deuten verfügbare Daten daraufhin, dass in einigen Ländern fast jede vierte Frau Opfer sexueller Gewalt durch den Intimpartner ist, und bis zu einem Drittel der Mädchen im Teenageralter berichten, dass ihr erster Geschlechtsverkehr erzwungen war“ (ebenda, eigene Übersetzung).

Die Dunkelziffern bei sexueller Gewalt sind extrem hoch. Die nachfolgende Graphik der WHO verdeutlicht dies. Es ist zu vermuten, dass im Falle von sexueller Gewalt gegen Flüchtlingsfrauen der weitaus größte Teil im Dunkeln bleibt.

FIGURE 6.1

Magnitude of the problem of sexual violence



(WHO, 2002, S. 150).

Geschlechtsspezifische Gewalt

„Geschlechtsspezifisch ist Gewalt gegen Frauen dann, wenn sie gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist, oder wenn sie Frauen unverhältnismäßig stark betrifft“ (Institut für Menschenrechte, 2015, S.7).

Kollektive Gewalt

„bezeichnet die gegen eine Gruppe oder mehrere Einzelpersonen gerichtete instrumentalisierte Gewaltanwendung durch Menschen, die sich als Mitglieder einer anderen Gruppe begreifen und damit politische, wirtschaftliche oder gesellschaftliche Ziele durchsetzen wollen“ (WHO, 2002).

Gewalt in der Partnerschaft (intimate partner violence)

„Gewalt in der Partnerschaft ist eine der häufigsten Formen von Gewalt gegen Frauen und beinhaltet physischen, sexuellen und emotionalen Missbrauch und kontrollierendes Verhalten eines Partner“ (WHO, 2012). Sie kommt in allen Kontexten und innerhalb aller sozio-ökonomischen, religiösen und kulturellen Gruppen vor. Der bei weitem größte Teil betrifft Frauen.

Kind

ist in Deutschland, wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Im Grundgesetz verankerte Kinderrechte sind: Recht auf Betreuung bei Behinderung, Recht auf Bildung, Recht auf elterliche Fürsorge, Recht auf Gesundheit, Recht auf Gleichheit, Recht auf Meinungsäußerung, Information und Gehör, Recht auf persönliche Ehre, Recht auf Privatsphäre, Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht, Recht auf Schutz vor Ausbeutung und Gewalt und das Recht auf Spiel, Freizeit und Ruhe.

Für Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr verändern sich verschiedene gesetzlich verankerte Schutzmechanismen: Jugendliche gelten z.B. nicht mehr als Kind im Sinne sexualstrafrechtlicher Schutzvorschriften (besonderer Schutz vor sexuellem Missbrauch § 176 Abs.1, § 176a, § 184b StGB).

11.2 Relevante Konventionen und Gesetze

Entstehung	Ausgewählte, relevante Konventionen und Gesetze	In Deutschland in Kraft seit
1948	<p>Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte: Fundament zahlreicher internationaler und nationaler Übereinkommen, Verträge und Gesetze zum Schutz der Grundrechte Als Erklärung der Generalversammlung der Vereinten Nationen hat sie zwar nicht die rechtsverbindliche Kraft eines Vertrages, der von Einzelstaaten ratifiziert werden kann, doch sie hat politisch und moralisch ein sehr großes Gewicht. Ihre Bestimmungen sind in viele nationale Verfassungen aufgenommen worden, und es ist inzwischen anerkannt, dass einige ihrer Bestimmungen bindendes Völkergewohnheitsrecht und teilweise sogar zwingendes Völkerrecht ("ius cogens") sind http://www.ohchr.org/EN/UDHR/Pages/Language.aspx?LangID=ger</p>	
1949	<p>Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/gg/gesamt.pdf</p>	
1950	<p>Europäische Menschenrechtskonvention www.echr.coe.int/Documents/Convention_DEU.pdf</p>	1953
1951	<p>Genfer Flüchtlingskonvention http://www.unhcr.de/no_cache/mandat/genfer-fluechtlingskonvention.html?cid=1790&did=7628&sechash=4330804f</p>	1954
1961	<p>Europäische Sozialcharta</p>	1965
1965	<p>UN-Antirassismuskonvention - Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/ICERD/icerd_de.pdf</p>	1969
1966	<p>UN Zivilpakt (Intern. Pakt über bürgerliche und soziale Rechte) http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/360794/publicationFile/3613/IntZivilpakt.pdf</p>	1976
1966	<p>UN Sozialpakt (Intern. Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte) http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/360806/publicationFile/3618/IntSozialpakt.pdf</p>	1976
1979	<p>UN-Frauenrechtskonvention - Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung von Frauen (CEDAW): Erstes internationales Rechtsinstrument, das die Diskriminierung von Frauen definiert hat. http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung4/Pdf-Anlagen/cedaw-abkommen.property=pdf,bereich=.rwb=true.pdf</p>	1985
1984	<p>UN-Antifolterkonvention - Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/360814/publicationFile/3621/%C3%9CbereinkommenGegenFolter.pdf</p>	1990
1985	<p>Internationale Anerkennung von FGM/FGC als Form von Gewalt gegen Frauen</p>	
1989	<p>UN Kinderrechtskonvention (Übereinkommen über die Rechte des Kindes) http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/C3_9Cbereinkommen-C3_BCber-die-Rechte-des-Kindes.property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf</p>	1992
1990	<p>Kommt der Bereich „Gewalt gegen Frauen als öffentliche – NICHT PRIVATE</p>	

Büro für Frauen- und Gleichberechtigungsfragen der Stadt Gießen: Konzept zur Gewaltprävention und zum Gewaltschutz besonders vulnerabler Gruppen

Entstehung	Ausgewählte, relevante Konventionen und Gesetze	In Deutschland in Kraft seit
	Angelegenheit“ erstmals auf die internationaler Bühne	
1997	Änderung des § 177 des StGB: stellt Vergewaltigung in der Ehe sowie homosexuelle Vergewaltigung unter Strafe	
2000	UN Resolution 1325 des UN Sicherheitsrats über Frauen, Frieden und Sicherheit www.un.org/depts/german/sr/sr_00/sr1325.pdf	
2002	Gewaltschutzgesetz bezweckt den Schutz einer Person vor allen Formen von Gewalt im privaten häuslichen Umfeld. Bietet eine klare Rechtsgrundlage für Schutzanordnungen des Zivilgerichts bei vorsätzlichen und widerrechtlichen Verletzungen von Körper, Gesundheit oder Freiheit einer Person einschließlich der Drohung mit solchen Verletzungen. Neu an dem Gesetz ist das Prinzip „Wer schlägt, muss gehen“. http://www.gesetze-im-internet.de/gewschg/BJNR351310001.html	
2006	Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agg/gesamt.pdf	
2011	Istanbul-Konvention: Konvention des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt: das bisher am weitesten entwickelte, rechtsverbindliche Instrument zur Bekämpfung von „Gewalt gegen Frauen“ http://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/rms/090000168008482e	
2012	Neues Bundeskinderschutzgesetz http://www2.bgb1.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&bk=Bundesanzeiger_BGBI&start=//%5B@attr_id=%27bgb111s2975.pdf%27%5D	
2013	EU Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und Europarates http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013L0033&from=EN	

12 Literatur

Becker, David (2006): Die Erfindung des Traumas – Verflochtene Geschichten.

BMFSFJ (2013): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland – Ergebnisse der repräsentativen Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland – Kurzfassung.

<http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Lebenssituation-Sicherheit-und-Gesundheit-von-Frauen-in-Deutschland,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>

medica mondiale (2015): „Von der Rhetorik zur Praxis: Strategien zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen in Konflikten“, Dokumentation eines Fachgesprächs, 02.07.2015 im Auswärtigen Amt, Berlin.

[http://www.medicamondiale.org/fileadmin/redaktion/5_Service/Mediathek/Dokumente/Deutsch/Dokumentationen Studien/medica mondiale Dokumentation Fachgespräch-Auswärtiges-Amt 2015.pdf](http://www.medicamondiale.org/fileadmin/redaktion/5_Service/Mediathek/Dokumente/Deutsch/Dokumentationen_Studien/medica_mondiale_Dokumentation_Fachgespräch-Auswärtiges-Amt_2015.pdf)

REACH (2014): Food Security Among Syrian Households Within Syria and Neighbouring Countries – August 2014).

http://www.reachresourcecentre.info/system/files/resource-documents/reach_regional_food_security_analysis_report_august2014.pdf

WHO (2002): World report on violence and health.

http://www.who.int/violenceprevention/approach/public_health/en/index.html

UNHCR (2014): "Woman Alone – the Fight for Survival by Syrian Refugee Women".

<http://www.unhcr.org/53bb77049.html>

UN Women (2015): Preventing Conflict Transforming Justice Securing the Peace – A Global Study of the United Nations Council Resolution 1325.

<http://www.unwomen.org/~media/files/un%20women/wps/highlights/unw-global-study-1325-2015.pdf>

Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V. (2015): Handreichung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Baden-Württemberg (Stand Mai 2015).

<http://www.ekiba.de/html/media/dl.html?i=53668>

13 Relevante aktuelle Positionspapiere, Aktionspläne, Checklisten, Studien

Die folgenden Dokumente wurden für das vorliegende Konzept ausgewertet:

AMYNA (2014): Flüchtlinge und sexueller Missbrauch – Factsheet. Stand: 28.10.2014

http://www.amyna.de/amyna-medien/dokumente/fluechtlinge/2015_Fluechtlinge_Traeger_Web.pdf

Bundesarbeitsgemeinschaft Mädchenpolitik e.V. (2015): Mehr Aufmerksamkeit für geflüchtete Mädchen und Frauen. Fachliche Positionierung mit Handlungsempfehlungen der BAG Mädchenpolitik e.V. zur Verbesserung der Lebenssituation geflüchteter Mädchen und junger Frauen in Deutschland.

<http://www.maedchenpolitik.de/mitteilung/positionspapier>

Bündnis 90/Die Grünen (2015): Antrag an den deutschen Bundestag zum besseren Schutz gefährdeter Flüchtlinge in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften. Drucksache 18/6646 vom 11.11.2015.

<http://www.dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/066/1806646.pdf>

Büro Für Frauen- und Gleichberechtigungsfragen der Stadt Gießen (09/2015): „Forderungen zum Schutz von Frauen, Kindern und vulnerablen Gruppen, z.B. LGBT*IQ in Flüchtlingsunterkünften (Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften)“.

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V. (2015): Empfehlungen an ein Gewaltschutzkonzept zum Schutz von Frauen und Kindern vor geschlechtsspezifischer Gewalt in Gemeinschaftsunterkünften – Arbeitshilfe.

http://www.migration.paritaet.org/index.php?eID=tx_nawsecuredl&u=0&g=0&t=1453207715&hash=fea5e38edd5b2ab50342338bad93b07031a63770&file=/uploads/media/parit_empf_gewaltschutzkonzept_gemeinschaftsunterkuenfte_web.pdf

Hess. Landesregierung (2015): Aktionsplan zur Integration von Flüchtlingen und Bewahrung des gesellschaftlichen Zusammenhalts, 17.11.2015.

https://www.hessen.de/sites/default/files/media/staatskanzlei/aktionsplan-fluechtlinge_final_2015-12-16.pdf

Kreisausländerbeirat Offenbach (2015): Handlungsempfehlung des Kreisausländerbeirates für die Beratung, Begleitung und Integration von Flüchtlingen.

Landesarbeitsgemeinschaft Hessischer Frauenbüros (03/2015): Forderungen für eine angemessene Versorgung von weiblichen Flüchtlingen“.

LesMigraS – Antidiskriminierungs- und Antigewaltbereich der Lesbenberatung Berlin e.V.: Stellungnahme zur Situation von asylsuchenden LSBT*IQ in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften in Berlin

Rabe, Heike (2015): Effektiver Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt – auch in Flüchtlingsunterkünften. Hrsg.: Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin.

<http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuell/news/meldung/article/neues-policy-paper-effektiver-schutz-vor-geschlechtsspezifischer-gewalt-auch-in-fluechtlingsunt/>

Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) e.V. (2015): Konzeption Wohngemeinschaft für Flüchtlingsfrauen. Unveröffentlichtes Manuskript.

TERRE DES FEMMES (2015): Besonders schutzbedürftig: Frauen auf der Flucht.

<http://www.frauenrechte.de/online/index.php/themen-und-aktionen/aktuelles-zu-frauenrechten-allgemein/1905-besonders-schutzbeduerftig-frauen-auf-der-flucht>

TERRE DES FEMMES (2015): TERRE DES FEMMES fordert besonderen Schutz für Frauen auf der Flucht

<http://frauenrechte.de/online/index.php/themen-und-aktionen/aktuelles-zu-frauenrechten-allgemein/1888-terre-des-femmes-fordert-besonderen-schutz-fuer-frauen-auf-der-flucht>

Unabhängiger Beauftragter des Bundes für Fragen sexuellen Missbrauchs (2015): Checkliste Mindeststandards zum Schutz von Kindern vor sexueller Gewalt in Flüchtlingsunterkünften.

https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Pressemitteilungen/September/Checkliste_Missbrauch_sbeauftragter_Mindeststandards_Flüchtlingsunterkünfte.pdf

Zentrale Informationsstelle Autonome Frauenhäuser (2015): Positionspapier zur Situation gewaltbetroffener Migrantinnen mit prekärem Aufenthalt.

http://www.autonome-frauenhaeuser-zif.de/sites/default/files/report_attachment/zif-positionspapier_migrantinnen_mit_prekaerem_aufenthalt_02-2015.pdf

Internetsites zuletzt besucht: 06.01.2016